



Praxis-Leitfaden „Gefährdungsbeurteilung“

für den Auf-, Um- und Abbau von
Arbeits- und Schutzgerüsten

Ausgabe Oktober 2020

Impressum

Herausgeber:

Union Europäischer Gerüstbaubetriebe (UEG)

Rösrather Straße 645

51107 Köln

Telefon: +49 (0)221 870 60 20

Fax: +49 (0)221 870 60 55 20

E-Mail: generalsecretariat@ueg-eu.org

Ausarbeitung:

Arbeitskreis Europäische Regelungen

1. Auflage Oktober 2020

Nachdruck – auch auszugsweise – nur mit vorheriger Genehmigung.

Praxis-Leitfaden „Gefährdungsbeurteilung“

**für den Auf-, Um- und Abbau von
Arbeits- und Schutzgerüsten**

Vorwort

Der UEG Arbeitskreis „Europäische Regelungen“ hat eine Arbeitsgruppe eingerichtet und damit beauftragt, einen Leitfaden zur Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung im Zusammenhang mit dem Auf- Um- und Abbau von Arbeits- und Schutzgerüsten zu erarbeiten.

Anstatt Gefahren zu tolerieren oder zu akzeptieren, wird in diesem Leitfaden auf eine wirksame Gefahrenreduzierung gesetzt. Die UEG geht nach sorgfältiger Prüfung der einschlägigen Gesetze, Normen und anderen Regelungen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz davon aus, dass es aus sozialer und wirtschaftlicher Sicht nicht akzeptabel ist, Gefahren zu tolerieren oder zu akzeptieren, wenn diese beseitigt oder die damit zusammenhängende Gefährdungen minimiert werden können.

Dabei befürwortet die UEG einen grundlegenden Ansatz zur Gefährdungsbeurteilung zu verfolgen, der sich auf die Prävention von Schäden und den Schutz von Arbeitnehmern konzentriert und auf alle auf Tätigkeit bezogenen Gefahren angewendet werden kann.

Der Schwerpunkt liegt auf der Identifizierung und Beseitigung von Gefahren und der wirksamen Kontrolle von Risiken, die sich aus nicht zu beseitigenden Gefahren ergeben, und ist das Kernstück dieser Leitlinie. Die Eliminierung einer Gefahr eliminiert das mit dieser Gefahr verbundene Risiko.

Die europäischen Richtlinien über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Benutzung von Arbeitsmitteln und die Vorschläge aus Norwegen, Großbritannien und Deutschland haben als Grundlage gedient.

Inhaltsverzeichnis

Einführung	6
Struktur des Leitfadens	11
Geltungsbereich	11
Definitionen und Begriffserklärungen	11
Teil 1: Organisation von Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit	14
Teil 2: Leitfaden für die Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung	22
Einführung	22
Handlungshilfe	23
Vorbereitung und Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung	24
1 Definition von Arbeitsbereichen und Aktivitäten	26
1.1 Untersuchung der Gefährdungsbeurteilung („Was, Wo, Wie“)	26
1.2 Verantwortung und Beteiligung an der Gefährdungsbeurteilung („Wer“)	28
2 Ermitteln der Gefährdungen	29
3 Gefährdungsbeurteilung	31
4 Festlegung von Maßnahmen zum Arbeitsschutz	31
4.1 Wahl der Maßnahmen	32
4.2 Planung und Organisation von Maßnahmen	35
5 Umsetzung der Maßnahmen	38
6 Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen	38
7 Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung	40
Anhänge	40
Anhang 1 Beispiel für eine tätigkeitsbezogene Gefährdungsbeurteilung	41
Anhang 2 Beispiel für eine objektbezogene Gefährdungsbeurteilung	50
Anhang 3 Beispiele aus den Mitgliedstaaten	54
Anhang 4 Beispiele von Anweisungen und Unterweisungen	63

Einführung

Die gesetzlichen Anforderungen verpflichten jeden Arbeitgeber/Gerüstbauunternehmer zur Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung. Dies gilt auch für den Arbeitgeber/Gerüstbauunternehmer eines Kleinunternehmens. Die verantwortliche Person muss festlegen, welche Arbeitsschutzkontrollen bei der Bewertung der arbeitsbedingten Gefahren erforderlich sind.

Die Gefährdungsbeurteilung ist daher eine wesentliche Grundlage für die Festlegung von Schutzmassnahmen. Sie soll helfen, sie zielgerichtet und effektiv zu gestalten. Die Verpflichtung zur Gefährdungsbeurteilung ist in letzter Zeit sichtbarer geworden, da das öffentliche Bewusstsein für die Auswirkungen von Arbeitsunfällen, Verletzungen und Krankheiten auf Gesellschaft und Wirtschaft gestiegen ist. Nicht zuletzt aus diesem Grund ist es für Arbeitgeber/Gerüstbauunternehmer ratsam, sich mit dieser Frage intensiv auseinanderzusetzen und zu prüfen, wie sie Stressfaktoren im Rahmen ihres Arbeitsschutzes angemessen berücksichtigen können.

Für die betriebliche Praxis stellt sich die Frage, wie die Verpflichtung zur Gefährdungsbeurteilung im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen angemessen gehandhabt werden kann.

Der Leitfaden kann nur eine Grundstruktur mit Erläuterungen zu den ausgewählten Schwerpunkten geben, da in einigen Mitgliedsstaaten bereits bestehende unterschiedliche rechtliche Regelungen und Verfahren zu beachten sind. Es wurde daher vereinbart, dass der Schwerpunkt zunächst auf die wesentlichen Punkte im Zusammenhang mit dem Auf-, Um- und Abbau von Arbeits- und Schutzgerüsten in Bezug auf die damit verbundenen Tätigkeiten gelegt wird.

Dieser Leitfaden spezifiziert die Programmanforderungen für die Identifizierung und Beseitigung von Gefahren sowie für die Bewertung und Kontrolle von Risiken im Zusammenhang mit verbleibenden Gefahren, die nicht beseitigt werden können.

Der Zweck dieses Leitfadens besteht darin, eine Organisation in die Lage zu versetzen, Verfahren zur Gefahrenerkennung und Beurteilung anzuwenden, um arbeitsbedingte Todesfälle, Verletzungen und Krankheiten zu verhindern und/oder die Schwere von Schäden im Zusammenhang mit beruflichen Tätigkeiten und Arbeitsumgebungen durch geeignete Maßnahmen zu verringern.

Eine Verbesserung der Strategien zur Verhütung von Verletzungen ist möglich durch die proaktive Identifizierung von Gefahren, die Beseitigung von Gefahren (wo dies praktikabel ist), den Einsatz geeigneter Risikobewerteungstechniken und die Umsetzung von Strategien zur Risikokontrolle.

Dieser Leitfaden erkennt die Bedeutung des Engagements des Managements, der Führung, der Mitarbeiterbeteiligung und der kontinuierlichen Verbesserung an.

Dieser Leitfaden wurde von der UEG unter Anwendung der folgenden Prinzipien entwickelt:

- Gefahr und Risiko sind nicht gleichbedeutend
- Wo eine Gefahr besteht, besteht ein Risiko
- Das Risiko ist das Ergebnis der Schwere des Schadens und der Wahrscheinlichkeit des Auftretens dieses Schadens
- Wo Gefahren beseitigt werden, wird das Risiko beseitigt, und
- Wo Gefahren bestehen, sind Risikokontrollen erforderlich.

Dieser Leitfaden konzentriert sich auf:

- Ermittlung der Gefahren und der Risikofaktoren, die zum Auftreten von Verletzungen oder Krankheiten beitragen können
- Bewertung von Risiko und beitragenden Faktoren und
- Bestimmung von Mitteln zur Beseitigung von Gefahren und zur wirksamen Kontrolle von Risiken im Zusammenhang mit Gefahren, die nicht beseitigt werden können.

Die Gefährdungsbeurteilung versucht, die folgenden grundlegenden Fragen zu beantworten:

- Was kann unter welchen Umständen geschehen?
- Was sind die möglichen Konsequenzen?
- Wie wahrscheinlich sind die möglichen Folgen?
- Wurde ein wirksames Niveau der Risikominderung erreicht oder ist eine weitere Risikominderung erforderlich?

Es sollte auch in Betracht gezogen werden, dass es zusätzliche und ergänzende Maßnahmen gibt bzw. geben könnte.

Struktur des Leitfadens

Dieser Leitfaden ist in zwei Teile gegliedert. Im Teil 1 gibt er Hilfestellungen zur Einführung und Überprüfung einer betrieblichen Arbeitsschutzorganisation.

Teil 2 dient Gerüstbaubetrieben als Handlungshilfe bei der Erstellung einer tätigkeitsbezogenen Gefährdungsbeurteilung für den Auf-, Um- und Abbau von Arbeits- und Schutzgerüsten sowie für den Transport und die Lagerung von Gerüstbauteilen.

Es werden daher nur die damit verbundenen wesentlichen Gefährdungsfaktoren, z.B. Abstürze aus der Höhe, behandelt. Andere unternehmensbezogene Tätigkeitsbereiche, wie z.B. Büroarbeitsplätze, sind in diesem Leitfaden nicht enthalten.

Geltungsbereich

Dieser Leitfaden richtet sich an Arbeitgeber/Gerüstbauunternehmer/Auftragnehmer und Personen, die für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung verantwortlich sind, sowie an Arbeitnehmer, die mit dem Auf-, Um- und Abbau von Arbeits- und Schutzgerüsten befasst sind.

Hinweis:

Informationen über die bei dieser Gefährdungsbeurteilung für diese Bereiche zu beachtenden Vorschriften können den jeweiligen Gesetzen und Verordnungen der einzelnen Mitgliedsländer (s. Tabelle 1) entnommen werden.

Tabelle 1: Vorschriften der einzelnen Mitgliedsländer

Land	Gesetze, Vorschriften	Weitere Regeln und Vorschriften
Bulgarien	<p>Allgemeine Vorschriften zur Risikobewertung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gesetz über Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz • Verordnung Nr. 5 vom 11.05.1999 über Verfahren, Art und Periodizität der Risikobewertung <p>Allgemeine Bestimmungen für Gerüste:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verordnung Nr. 2/2004 über die Mindestanforderungen an gesunde und sichere Arbeitsbedingungen bei der Durchführung von Bau- und Montagetätigkeiten (veröff. DV Nr. 37/2004); • Verordnung Nr. 7/1999 über die Mindestanforderungen an gesunde und sichere Arbeitsbedingungen an den Arbeitsplätzen und bei der Nutzung der Arbeitsausrüstung (veröff. DV Nr. 88/1999) 	<p>Empfehlungen:</p> <p>Anleitung mit bewährten Methoden für das Arbeiten in der Höhe.</p> <p>Optionaler Leitfaden für bewährte Verfahren bei der Umsetzung der Richtlinie 2001/45 / EG (Arbeiten in der Höhe) – ähnlich wie BGI 663</p>
Finnland	<ul style="list-style-type: none"> • Gesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit • Regierungsverordnung über die Sicherheit des Bauwesens 205 / 2009 • Regierungsverordnung über die Inspektion und den sicheren Gebrauch von Werkzeugen 	
Frankreich	<p>Allgemeine Vorschriften zur Risikobewertung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klauseln L4121-1 bis L4121-5 („Code du Travail“) • Klauseln R4121-1 bis 4121-4 („Code du Travail“) • Erlass 2001-1016 vom 5.11.2001 zur Einführung eines einheitlichen Dokuments zur Risikobewertung • Rundschreiben 6 des Arbeitsministeriums, in dem die bisherigen Verpflichtungen im Einzelnen aufgeführt sind 	<p>INRS ED 840</p> <p>INRS ED 887</p> <p>INSR ED 886</p>

Land	Gesetze, Vorschriften	Weitere Regeln und Vorschriften
	<p>Allgemeine Bestimmungen für Gerüste</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klauseln R4323-69 bis R4323-80 („Code du Travail“) <ul style="list-style-type: none"> • Verordnung vom 21.12.2004 bezüglich der Scaf-Falt-Überprüfungen. • Rundschreiben DRT 2005/8 vom 27.6.2005 bzgl. der Umsetzung des Erlasses vom 1.9.2004 und des Erlasses vom 21.12.2004 • Zusätzliche Rundschreiben: <ul style="list-style-type: none"> • 13. Juli 2006 im Zusammenhang mit der Verwendung von so genannten Schutzgerüsten, • DGT Nr. 08 vom 16. April 2009, die sich unter anderem auf Gerüste auf Konsolen bezieht. 	<p>Empfehlungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - R408 - R457
Deutschland	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsschutzgesetz • Arbeitssicherheitsgesetz • Arbeitsstättenverordnung • Betriebssicherheitsverordnung • Gefahrstoffverordnung • Vorschriften zu Lärm und Vibrationen, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz • Lasthandhabungsverordnung • Jugendarbeitsschutzgesetz • Vorschriften über den Schutz von Müttern am Arbeitsplatz • Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge • unter anderem 	<ul style="list-style-type: none"> • Regelwerk zu den Arbeitsschutzverordnungen • Technische Regeln für Betriebssicherheit, z.B. TRBS 2121-1 • DGUV Vorschrift 1 • DGUV Vorschrift 2
Luxemburg	<ol style="list-style-type: none"> 1) Code du Travail <ol style="list-style-type: none"> a. Artikel L.312-1 Abschnitt 1 b. Artikel L.312-2 2) Großherzogliche Verordnung vom 4. Nov. 1994 Modifiziert und angepasst am 17. August 1997 Modifiziert und angepasst am 12. März 2004 Anhang II und III 3) Großherzogliche Verordnung vom 27. Juni 2008 Anhang IV / Teil B / Abschnitt II <p>Richtlinien AAA:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Standrahmen zur Risikoprävention 2) Risikoprävention Fahrgerüste 3) Risikoprävention Sicherheitsgurt- und Auffangsysteme 4) Risikobewertung und Risikomanagement 5) R01 Allgemeine Empfehlungen zur Unfallverhütung 6) R04 Leitern und Tritte – Empfehlungen zur Unfallverhütung 7) R17 Fassadengerüste – Empfehlungen zur Unfallverhütung 8) R18 Fahrgerüste – Empfehlungen zur Unfallverhütung 	

Land	Gesetze, Vorschriften	Weitere Regeln und Vorschriften
Niederlande	<p>Arbowet: Gesetzgebung für gesundes und sicheres Arbeiten; von der Industrie in Form einer Gerüstbauanleitung (Richtlijn Steigers), die als Gesundheits- und Sicherheitskatalog fungiert</p> <p>Bouwbesluit: Bauvorschriften für Bauarbeiten</p>	Der Stand der Technik für Stahlgerüste wurde von VSB und Bouwend als Gerüstrichtlinie veröffentlicht (siehe auch: www.richtlijnsteigers.nl)
Norwegen	<p>Allgemein: Arbeitsumweltgesetz. Regelungen zu Organisation, Management und Arbeitgeber/Gerüstbauunternehmer beteiligung. (Nr. 1355). Arbeiten in der Höhe: Vorschriften über die Ausführung der Arbeit. (Nr. 1357).</p>	
Polen	<ul style="list-style-type: none"> • Das Arbeitsgesetzbuch • Verordnung über allgemeine Vorschriften zum Arbeitsschutz und zur Arbeitssicherheit • Verordnung über die Ausbildung auf dem Gebiet der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz • Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz bei der manuellen Handhabung von Lasten und anderen Arbeiten, die mit körperlicher Anstrengung verbunden sind • Verordnung über die Liste der verbotenen Aktivitäten und die Bedingungen für die Beschäftigung von Jugendlichen • Verordnung zur Feststellung der Umstände und Ursachen von Arbeitsunfällen • Verordnung über Arbeitsschutz- und Sicherheitsinspektoren / -Fachkräfte • Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz bei Einwirkung von Lärm oder mechanischen Schwingungen • Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz bei Anwesenheit chemischer Arbeitsstoffe 	<ul style="list-style-type: none"> • PN-N-18002:2011 Polnische Norm – Arbeitsschutzmanagementsysteme – Allgemeine Leitlinien für die Gefährdungsbeurteilung
Schweden	AFS 2013:12 Ställningar AFS 1999:03 Bygg och anläggningsarbete	«Rörställningar-Utvärdering av typefall» (SP Arbetsrapport 2006:58) Säkra ställningar-Vägledning till Arbetsmiljöverkets föreskrifter om ställningar, AFS 2013:4, H456

Land	Gesetze, Vorschriften	Weitere Regeln und Vorschriften
Schweiz	SIA 222 SIA 177 SIA 260 SIA 261 SIA 263	SIA 265 SIA 462 SIA 465 Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA) Verschiedene Themenbereiche, siehe Webseite
Vereinigtes Königreich (UK)	<ul style="list-style-type: none"> • Das Fabriken-Gesetz • Verordnungen zu Arbeiten an hochgelegenen Arbeitsplätzen 2005 Nr. 735 • CDM-Regelungen (Regelungen zu Bau, Konstruktion und Management) 2015 • Manuelle Handhabung • RIDDOR • PUWER • LOLER • COSHH • Lärm und Vibration • Staub 	Zahlreiche Branchenleitfäden

Weitere Hinweise und Informationen zum Einsatz von Arbeits- und Schutzgerüsten finden Sie im gemeinsamen Leitfaden der UEG für die Bereitstellung und den Einsatz von Arbeits- und Schutzgerüsten sowie in den jeweiligen technischen Regeln und technischen Informationen der Mitgliedsländer.

Definitionen und Begriffserklärungen

Gefährdungsbeurteilung –

Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der für die Arbeitnehmer mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen und zur Ableitung und Festlegung der daraus notwendigen und geeigneten Schutzmaßnahmen.

Gefahr –

eine potenzielle Schadensquelle für einen Arbeitnehmer.

Gefährdung –

Möglichkeit eines Schadens oder einer gesundheitlichen Beeinträchtigung ohne bestimmte Anforderungen an deren Ausmaß oder Eintrittswahrscheinlichkeit.

Risiko –

die Kombination aus der Wahrscheinlichkeit des Auftretens eines Schadens und der Schwere dieses Schadens.

Gefährliche Arbeit –

Arbeit, bei der eine Gefährdung aufgrund der Art der Tätigkeit, des Arbeitsverfahrens, der verwendeten Stoffe und Bauteile oder der Umgebung besteht.

Gefährliche Arbeit ist z.B. die Arbeit in der Höhe, weshalb hier Arbeitsschutzmaßnahmen erforderlich sind.

Arbeitsplatz –

Ort, der der Verantwortung des Unternehmers untersteht, in dem eine Person arbeitet.

Kollektive Schutzmaßnahmen –

Maßnahmen, zum gleichzeitigen Schutz einer Gruppe von Menschen, einschließlich Einzelpersonen, vor gefährlichen und schädlichen Faktoren, die einzeln oder gemeinsam an einem Arbeitsplatz auftreten.

Anmerkung:

- 1. Der Seitenschutz ist eine kollektive Schutzmaßnahme, die den Sturz von einem Gerüst verhindert.*
- 2. Technische Lösungen sind physikalische Maßnahmen, die eine bestimmte Gefahr ausschalten. Geländer gelten als technische Lösung.*

Persönliche Schutzausrüstung (PSA) –

Geräte, die so konstruiert und hergestellt sind, dass sie von einer Person zum Schutz gegen ein oder mehrere Risiken für die Gesundheit oder Sicherheit dieser Person getragen oder gehalten werden (siehe auch VERORDNUNG (EU) 2016/425 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES).

Stand der Technik –

ein Dokument, das Praktiken oder Verfahren für den Entwurf, die Herstellung, die Installation, die Wartung oder die Nutzung von Geräten, Strukturen oder Produkten empfiehlt.

Kompetenz –

eine nachgewiesene Fähigkeit zur Anwendung von Wissen und Fertigkeiten bei der Gefahrenidentifizierung und Gefährdungsbeurteilung.

Fachkundige Person –

eine Person, die sich mit dem Verfahren zur Gefährdungsbeurteilung auskennt und aufgrund ihrer Ausbildung, Schulung, Erfahrung oder einer Kombination dieser Faktoren nachweislich in der Lage ist, das Verfahren anzuwenden.

Anmerkungen:

In einigen Ländern ist damit der Begriff „Fachkraft“ verbunden. Die Gefährdungsbeurteilung darf nur von fachkundigen Personen durchgeführt werden. Verfügt der Arbeitgeber/Gerüstbauunternehmer nicht über die entsprechenden Kenntnisse, so muss er fachkundigen Rat einholen.

Die für die Übertragung der Aufgaben benannten Personen sind kompetent und verfügen über die entsprechenden Fachkenntnisse und praktischen Erfahrungen, um die ihnen obliegenden Aufgaben ordnungsgemäß auszuführen.

Darüber hinaus ist bei der Ausführung von Gerüstbauarbeiten eine fachkundige Person als Aufsichtsperson erforderlich, die über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen auf diesem Gebiet verfügt.

Fachkundige Personen im Gerüstbau sind Personen, die aufgrund ihrer Berufsausbildung, Berufserfahrung oder beruflichen Tätigkeit über die erforderlichen Fachkenntnisse auf dem Gebiet des Gerüstbaus verfügen und mit den Vorschriften soweit vertraut sind, dass sie die Arbeitsbedingungen vor Arbeitsbeginn beurteilen und die festgelegten Sicherheitsmaßnahmen bei der Ausführung der Arbeiten überprüfen können.

Qualifizierte Mitarbeiter –

Personen, die über die erforderliche Ausbildung, Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen für den sicheren Auf-, Um- und Abbau von Gerüsten verfügen.

Temporäre Arbeitsmittel –

Arbeitsmittel, die für eine begrenzte Zeit als Arbeitsplatz, als Zugang zu einer Arbeitsstätte oder zur vorübergehenden Unterstützung einer permanenten Struktur oder als Schutzmaßnahme dienen.

Anmerkung:

Geeignete temporäre Arbeitsmittel werden durch die Normen in TC 53 beschrieben.

Teil 1:

Organisation von Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit

Nach den jeweiligen nationalen Vorschriften ist jeder Arbeitgeber/Gerüstbauunternehmer verpflichtet, die Sicherheit und Gesundheit seiner Arbeitnehmer zu gewährleisten und dies mit der betrieblichen Arbeitsschutzorganisation sicherzustellen. Die freiwillige Einführung und Anwendung von Arbeitsschutzmanagementsystemen erleichtert auch kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) die Erfüllung ihrer Arbeitsschutzverpflichtungen.

Anmerkung:

In Deutschland hilft z.B. die vom Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) herausgegebene Handlungsanleitung LV 22 zur freiwilligen Einführung und Anwendung von Arbeitsschutzmanagementsystemen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU).

Teil 1 dieses Leitfadens soll Gerüstbauunternehmern die Einführung und Anwendung von Arbeitsschutzmanagementsystemen erleichtern und ihnen ein wirksames Instrument zur Verbesserung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes an die Hand geben.

Mit der Einführung eines betrieblichen Arbeitsschutzmanagementsystems und dessen konsequenter Anwendung wird der Arbeitgeber/Gerüstbauunternehmer gemeinsam mit seinen Führungskräften und Mitarbeitern durch Prävention und kontinuierliche, nachhaltige Verbesserung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes Betriebsstörungen minimieren und alle Arbeiten, Prozesse und Verfahren optimieren.

Die nachfolgend aufgeführten Punkte und Fragen sollen dem Unternehmen als Selbstbewertungsinstrument zur Überprüfung und Verbesserung der Qualität der Arbeitsschutzorganisation dienen.

Was ist der Nutzen einer solchen „Selbstanalyse“?

- bietet Unternehmen die Möglichkeit, ihre eigene Position zum Arbeits- und Gesundheitsschutz zu bestimmen,
- verbessert die Organisation des Arbeits- und Gesundheitsschutzes,
- fördert den störungsfreien Betrieb und die Produktqualität und damit die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens,
- hilft, durch Unfälle oder Störungen verursachte Kosten zu vermeiden,
- unterstützt die systematische Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung,
- kann auch von größeren Unternehmen genutzt werden, um ihre Lieferanten, Partnerunternehmen und Auftragnehmer zu bewerten,
- ist eine gute Vorbereitung auf mögliche Zertifizierungsverfahren,
- ist der erste Schritt zur Einführung eines Arbeitsschutzmanagementsystems.

Schritt 1:

Verantwortung und Aufgabenverteilung

Der Arbeitgeber/Gerüstbauunternehmer ist für die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz verantwortlich. Darüber hinaus können auch Führungskräfte für die daraus resultierenden Pflichten verantwortlich sein. Der Arbeitgeber/Gerüstbauunternehmer kann auch zuverlässige und kompetente Personen schriftlich anweisen, die Verantwortung für die ihm obliegenden Aufgaben im Bereich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes zu übernehmen. Aus diesem Grund müssen die Verantwortlichen ihre Aufgaben gut kennen, damit sie diese ausführen können.

Wie sieht das im Unternehmen aus?	Ja	Handlungsbedarf
Sind alle Führungskräfte über ihre Pflichten im Arbeits- und Gesundheitsschutz informiert?		
Sind die Kontroll- und Verantwortungsbereiche im Arbeits- und Gesundheitsschutz klar definiert und bekannt?		
Sind die Kontroll- und Verantwortungsbereiche im Arbeits- und Gesundheitsschutz schriftlich festgelegt?		

Schritt 2:

Kontrolle der Aufgaben und Pflichten im Arbeitsschutz

Arbeitgeber/Gerüstbauunternehmer und Führungskräfte überprüfen regelmäßig, ob die Verantwortlichen ihre Aufgaben und Pflichten erfüllen, damit die Übertragung von Aufgaben im Arbeitsschutz effektiv ist. Gegebenenfalls werden Verbesserungsmaßnahmen festgelegt.

Wie sieht das im Unternehmen aus?	Ja	Handlungsbedarf
Kontrollieren Arbeitgeber/Gerüstbauunternehmer und Führungskräfte regelmäßig, dass der Arbeitsschutz in ihrem Verantwortungsbereich eingehalten wird?		
Werden gegebenenfalls Verbesserungsmaßnahmen definiert und umgesetzt?		

Schritt 3:

Erfüllung der organisatorischen Verpflichtungen im Hinblick auf die Gesundheits- und Sicherheitsvorsorge am Arbeitsplatz

Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit beraten und unterstützen den Arbeitgeber/Gerüstbauunternehmer in seiner Pflicht, für sichere und gesunde Arbeitsplätze zu sorgen. Je nach Anzahl der Beschäftigten werden verschiedene Möglichkeiten angeboten, die betriebliche Gesundheits- und Sicherheitsvorsorge zu organisieren.

Gibt es Vorschriften und Maßnahmen, insbesondere im Hinblick auf die	Ja	Handlungsbedarf
Bestellung von Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit?		
Zuweisung der Einsatzzeit der Grundversorgung auf Betriebsarzt/Arbeitssicherheitsfachkraft?		
Ermittlung des Bedarfs und Verteilung der Aufgaben der unternehmensspezifischen Betreuung?		
Schriftliche Vereinbarung mit Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit über die Aufgaben der Grundversorgung und der betriebsspezifischen Betreuung?		
Wahrnehmung der Aufgaben der Grundversorgung und der unternehmensspezifischen Betreuung?		
Schriftliche Berichte des Betriebsarztes und der Fachkraft für Arbeitssicherheit?		
Unterstützung und Zusammenarbeit?		
Ist der Ausschuss für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz eingerichtet worden und funktioniert er?		
Ist die Abhaltung regelmäßiger Sitzungen des Ausschusses für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz festgelegt?		

Schritt 4:

Qualifikation für Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit

Effektiver Arbeits- und Gesundheitsschutz erfordert gründliche Kenntnisse. Es ist daher sicherzustellen, dass Personen mit Arbeitsschutzverantwortung (Führungskräfte und Mitarbeiter) ausreichend qualifiziert sind (Aus- und Weiterbildung).

Wie kommt das Unternehmen dem nach?	Ja	Handlungsbedarf
Werden Gesundheits- und Sicherheitsaufgaben nur an Personen delegiert, die fachlich und persönlich geeignet sind?		
Wird der Qualifizierungsbedarf für alle mit Arbeitsschutzaufgaben betrauten Personen regelmäßig ermittelt?		
Werden die notwendigen Qualifizierungsmaßnahmen durchgeführt?		

Schritt 5:

Organisation und Durchführung der Gefährdungsbeurteilung

Gefährdungen am Arbeitsplatz wirken sich auf die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer, die Produktqualität und die Produktivität aus. Der Arbeitgeber/Gerüstbauunternehmer bewertet daher systematisch die mit der Arbeit verbundenen Gefährdungen, legt die erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen fest und dokumentiert sie. Die Gefährdungsbeurteilung identifiziert Lücken, um das Verbesserungspotenzial zu erhöhen.

Wie kommt das Unternehmen dem nach?	Ja	Handlungsbedarf
Ist das Verfahren der Gefährdungsbeurteilung organisiert? (Verantwortung, Beteiligung, wie, wann, Aktualisierung/Überprüfung)		
Wurde eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt, bei der die Gefahren für alle Arbeitsbereiche und Aktivitäten vollständig ermittelt und bewertet werden?		
Sind in dieser Gefährdungsbeurteilung konkrete Maßnahmen definiert worden und werden sie umgesetzt?		
Ist die Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung (z.B. bei Unfällen, Beinahe-Unfällen) gewährleistet?		
Wird die Wirksamkeit der Maßnahmen überprüft werden?		
Ist die Gefährdungsbeurteilung dokumentiert?		

Schritt 6:

Unterweisung der Mitarbeiter

Nur Mitarbeiter, die über Gefahren an ihrem Arbeitsplatz informiert sind und ihre Pflichten im Arbeitsschutz und notwendigen Maßnahmen und Betriebsvorschriften kennen, können sicher und gesund arbeiten. Der Arbeitgeber/Gerüstbauunternehmer stellt sicher, dass alle Mitarbeiter regelmäßig geschult werden.

Gibt es Vorschriften und Maßnahmen, insbesondere im Hinblick auf die	Ja	Handlungsbedarf
Zielgruppe (wer sollte instruiert werden)?		
Inhalt (einschließlich Beschäftigungsbeschränkungen)?		
Durchführungsanlässe und Durchführungsintervalle (z.B. einmal im Jahr)?		
Zuständigkeiten (wer soll unterweisen)?		
Dokumentation?		

Schritt 7:

Gesetzgebung zu Gesundheit und Sicherheit

Die Anforderungen an den Arbeits- und Gesundheitsschutz ergeben sich aus nationalen gesetzlichen Regelungen. Um die geltenden Anforderungen zu kennen und zu berücksichtigen, sollten sie systematisch erfasst und auf relevante Änderungen überprüft werden.

Gibt es Regelungen und Maßnahmen, insbesondere zur Identifizierung und Verfolgung von Veränderungen?	Ja	Handlungsbedarf
Von den Vorschriften für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz?		
Leitfaden zum Stand der Technik?		
Von den gesicherten Erkenntnissen auf dem Gebiet der Ergonomie?		
Ist der praxisorientierte Umgang mit den gesetzlichen Bestimmungen und den untergesetzlichen Regelungen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz geregelt?		
Gibt es Spezifikationen für die Bearbeitung neuer rechtlicher und technischer Anforderungen?		
Sind die einschlägigen Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften verfügbar?		
Sind Führungskräfte und Mitarbeiter mit Verantwortung für Gesundheit und Sicherheit informiert und werden die Veränderungen im Unternehmen umgesetzt?		

Schritt 8:

Interessenvertretung

Alle verantwortlichen Mitarbeiter und die Arbeitnehmervertreter (falls vorhanden) sollten den Arbeitgeber/Gerüstbauunternehmer bei der praxisgerechten Umsetzung der Anforderungen des Arbeitsschutzes unterstützen.

Einbeziehung von besonderen Funktionsträgern	Ja	Handlungsbedarf
Sind für die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer bei der Arbeit erforderliche Vertreter (z.B. Sicherheitsbeauftragte) ernannt? (Verantwortung, Notwendigkeit, Anzahl, Qualifikation, Zusammenarbeit)		
Sind Unternehmensvertreter und Arbeitnehmervertreter an Fragen der Arbeitssicherheit beteiligt?		

Schritt 9:

Kommunikation und Verbesserung

Das Wissen und die Erfahrung aller Mitarbeiter kann systematisch zur Verbesserung des Arbeitsschutzes genutzt werden. Die Kommunikationswege und Ansprechpartner sind zu definieren.

Wie kommt das Unternehmen dem nach?	Ja	Handlungsbedarf
Gibt es Regelungen für die interne und externe Kommunikation bezüglich des Arbeitsschutzes?		
Ist geregelt/dokumentiert, wer in welchen Fällen welche Informationen an Externe weitergibt (z.B. Unfallberichte)?		

Schritt 10:

Arbeitsmedizinische Vorsorge

Die arbeitsmedizinische Vorsorge dient der Verhütung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren und der Früherkennung von Berufskrankheiten.

Gibt es Regelungen und Maßnahmen, insbesondere im Hinblick auf die	Ja	Handlungsbedarf
Zielgruppe?		
Art von Untersuchungen?		
Untersuchungsanlässe und -intervalle?		
Verantwortlichkeiten?		
Dokumentation?		
Wird die arbeitsmedizinische Betreuung mit Unterstützung des Betriebsarztes organisiert? (Zuständigkeit, Personengruppe, Anlass, Intervall, Information, Durchführung, Kontrolle)		
Werden die Mitarbeiter über die arbeitsmedizinischen Vorkehrungen informiert und werden diese eingeleitet?		
Werden bei Tätigkeiten, die eine obligatorische arbeitsmedizinische Betreuung erfordern, nur Arbeitnehmer beschäftigt, die an der Vorsorge teilgenommen haben?		

Schritt 11:

Planung und Beschaffung

Um bereits in einem frühen Stadium sichere und gesunde Arbeitsbedingungen zu ermöglichen, werden Gesundheit und Sicherheit bereits in der Planungs- und Beschaffungsphase berücksichtigt.

Gibt es Regelungen und Maßnahmen, insbesondere im Hinblick auf die	Ja	Handlungsbedarf
Planungsprozesse für die Errichtung und Benutzung von Arbeitsplätzen (einschließlich Arbeitsmittel)?		
Gestaltung von Arbeitsverfahren und -prozessen?		
Beschaffungsprozesse für Arbeitsmittel und Materialien?		
Werden Arbeitsplätze, Arbeitsmittel, Arbeitsmaterialien, Arbeitsverfahren und -prozesse so geplant, gestaltet oder beschafft, dass Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit gewährleistet sind?		

Schritt 12:

Externe Unternehmen und Lieferanten

Von Fremdfirmen (z.B. Subunternehmen, Wartungsfirmen) und Lieferanten können auf dem Gelände oder auf Baustellen besondere Gefahren ausgehen. Es muss daher sichergestellt werden, dass diese Unternehmen die Arbeitsschutzbestimmungen kennen und beachten.

Wie kommt das Unternehmen dem nach?	Ja	Handlungsbedarf
Gibt es Regeln bezüglich der Auswahl, der vertraglichen Regelungen, der Koordination und Kontrolle von Lieferanten, externen Firmen und Zeitarbeitsfirmen?		
Gibt es klare Aufgaben- und Kompetenzzuweisungen für die Zusammenarbeit mit externen Firmen und Lieferanten?		

Schritt 13:

Leiharbeitnehmer und befristet Beschäftigte

Für Personen, die nur vorübergehend im Unternehmen arbeiten, gelten die gleichen Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen wie für die eigenen Mitarbeiter. Der Arbeitgeber/Gerüstbauunternehmer hat daher sicherzustellen, dass diese Personen in den Arbeitsschutz einbezogen werden.

Gibt es Regelungen und Maßnahmen, insbesondere im Hinblick auf die	Ja	Handlungsbedarf
Unterweisung und Unterrichtung?		
Arbeitsmedizinische Vorsorge?		
Persönliche Schutzausrüstung?		
Integration und Gleichbehandlung?		
Wird ein ausreichendes Anforderungsprofil für den Einsatz von Zeitarbeitnehmern erstellt und dem Zeitarbeitsunternehmen zur Verfügung gestellt?		
Enthält der Entsendevertrag eine solide Vereinbarung über Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz für Zeitarbeitnehmer?		
Werden die Arbeitsplätze der Zeitarbeitnehmer von der Zeitarbeitsfirma besichtigt?		
Sind Leiharbeitnehmer in Bezug auf Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz mit der Stammbesellschaft gleichgestellt?		

Schritt 14:

Erste Hilfe und Notfallpläne

Die Vorbereitung für alle Notfallmaßnahmen (z.B. Brandschutz, Rettung, Evakuierung) ist Teil des Arbeits- und Gesundheitsschutzes.

Ist in Bezug auf die Organisation von Notfällen und Erste Hilfe folgendes geregelt?	Ja	Handlungsbedarf
Verantwortlichkeiten		
Verfahren		
Vollständigkeit von Implementierung und Dokumentation		
Gibt es Regelungen und Maßnahmen für die Ernennung von Vertretern für die Aufgaben von		
Erste Hilfe		
Brandbekämpfung		
Evakuierung		

Teil 2:

Leitfaden für die Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung

Einführung

Die Gefährdungsbeurteilung ist der Kern der betrieblichen Umsetzung des gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitsschutzplans. Sie dient dem Arbeitgeber/Gerüstbauunternehmer dazu, die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten während des Auf-, Um- und Abbaus von Gerüsten zu gewährleisten, indem die bei diesen Tätigkeiten typischerweise auftretenden Gefährdungen im Vorfeld identifiziert und entsprechende Gegenmaßnahmen ergriffen werden. Die zentrale Rolle der Gefährdungsbeurteilung ergibt sich auch daraus, dass sie die Grundlage für verschiedene andere betriebliche Prozesse wie Betriebsanweisungen, Arbeits- und Montageanweisungen oder Prozessbeschreibungen bildet.

Es ist ein integraler Bestandteil des modernen Arbeitsschutzrechts, das nicht verlangt, typische Schutzmaßnahmen gesetzlich festzulegen, sondern eine umfassende Eigenverantwortung des des Arbeitgebers/Gerüstbauunternehmers vorsieht, der Arbeitsmittel zur Verfügung stellt und deren Benutzung zulässt. Ein wirksamer Arbeitsschutz soll dadurch erreicht werden, dass der Arbeitgeber/Gerüstbauunternehmer die Wirksamkeit der im Einzelfall erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen durch ein systematisches, auf die betrieblichen Gegebenheiten zugeschnittenes Verfahren plant, durchführt und laufend überprüft und dieses Verfahren sorgfältig dokumentiert und nachprüfbar macht.

Die Verpflichtung zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung ist in den jeweiligen Arbeitsschutzgesetzen oder -verordnungen der einzelnen Mitgliedsländer gesetzlich verankert (siehe Tabelle 1).

Ziel dieser Gesetze und Vorschriften ist es, die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Einrichtung und dem Betrieb von Arbeitsplätzen sowie bei der Benutzung von Arbeitsmitteln, wozu auch Gerüste zählen, zu gewährleisten. Auf deren Grundlage werden in der Regel die gerüstbaurelevanten Technischen Regeln erlassen, die detailliertere Vorschriften für den Aufbau und die Benutzung von Gerüsten sowie für die Gefährdungsbeurteilung enthalten.

Für den Arbeitgeber/Gerüstbauunternehmer ist die Gefährdungsbeurteilung in mehrfacher Hinsicht wichtig. Sie hilft ihm dabei:

- einen umfassenden präventiven Arbeits- und Gesundheitsschutz umzusetzen,
- seinen rechtlichen Verpflichtungen nachzukommen,
- den Arbeitsschutz zu organisieren und in die betrieblichen Abläufe zu integrieren (Arbeitsschutzmanagementsystem),
- arbeitsbedingte Erkrankungen oder Unfälle und damit Fehlzeiten der Beschäftigten, zu verringern,

- Defizite zu identifizieren und damit indirekt die Qualität des Wertschöpfungsprozesses, d. h. der Produktions- und Dienstleistungsprozesse, zu verbessern.

Um den Arbeitsschutz in der Unternehmensorganisation zu verankern und damit effektiv und wirtschaftlich zugleich zu gestalten, sollte eine vorausschauende Gefährdungsbeurteilung immer ein integraler Bestandteil der Planung von Arbeitsplätzen, Arbeitsstationen und Arbeitsabläufen sowie der Beschaffung von Arbeitsmitteln sein. Ein Arbeitsschutzmanagement kann hier helfen, indem es z.B. Zuständigkeiten, die Prüfung von Arbeitsmitteln und Arbeitsabläufen sowie die Bereitstellung und Kontrolle von persönlicher Schutzausrüstung regelt.

Hinweis:

Für die Umsetzung des Arbeitsschutzmanagements, kann der Arbeitgeber/ Gerüstbauunternehmer auf Fragelisten zurückgreifen, die je nach Land von gesetzlichen Unfallversicherern, Verbänden oder Kammern angeboten werden. Siehe auch Tabellen in Teil 1.

Handlungshilfe

Dieser Leitfaden soll den Arbeitgeber/Gerüstbauunternehmer dabei unterstützen, durch einen systematischen Ansatz zur Gefährdungsbeurteilung einen möglichst vollständigen, aber gleichzeitig wirtschaftlichen Arbeitsschutz zu gewährleisten und zu dokumentieren. Zu diesem Zweck ist dieser Leitfaden nach den folgenden Prozessschritten der Gefährdungsbeurteilung gegliedert:

- 1. Definition der Arbeitsbereiche und Aktivitäten**
- 2. Ermitteln der Gefährdungen**
- 3. Beurteilung der Gefährdung**
- 4. Festlegung von Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes**
- 5. Durchführung der Maßnahmen**
- 6. Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen**
- 7. Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung**

Kapitel 1 befasst sich mit der Erfassung der zugrundeliegenden betrieblichen Strukturen und Aktivitäten im jeweiligen Unternehmen: Welche Arbeitsbedingungen im Unternehmen herrschen, von denen eine Gefährdung in der Regel ausgehen kann.

Beispiel:

Die Tätigkeit auf der Baustelle ist besonders mit Gefahren verbunden. Gefährdungen können aber auch im Lager oder beim Transport entstehen, z.B. bei der Arbeit mit Maschinen zur Reparatur von Gerüstmaterial oder durch eine unzureichende Sicherung beim Transport.

Die Kapitel 2 und 3 befassen sich mit der Identifizierung von Gefahren und der Bewertung von Risiken: Welche Gefährdungen sind im konkreten Einzelfall zu erwarten und wie sind diese im Hinblick auf ihren Schweregrad zu bewerten?

Beispiel:

Bei Montagearbeiten in einem Bereich ohne Seitenschutz besteht Sturzgefahr.

Die Kapitel 4 und 5 betreffen die Definition und Umsetzung der notwendigen Arbeitsschutzmaßnahmen: Welche Unfallverhütungsmassnahmen sind aufgrund der Gefährdung zu treffen und was ist bei deren Durchführung zu beachten?

Hinweis:

Bei Montagearbeiten in einem Bereich ohne Seitenschutz besteht Sturzgefahr.

Hier ist z.B. die Verwendung eines Montagesicherheitsgeländers (MSG) oder einer persönlichen Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA) erforderlich.

Die Anwendung eines MSGs hängt vom einzurüstenden Objekt, der Gerüstbauart, der Gerüstkonstruktion und dem Gerüstsystem ab.

Der Einsatz von PSAgA erfordert das Vorhandensein geeigneter Anschlagpunkte, die Schulung der Mitarbeiter und einen Rettungsplan.

Zudem erfordert der Einsatz von PSAgA eine spezielle Gefährdungsbeurteilung, bei der insbesondere letztere Punkte zu dokumentieren sind.

Die Kapitel 6 und 7 befassen sich mit der Überwachung der Wirksamkeit der Maßnahmen und der Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung.

Beispiel:

Der Arbeitgeber/Gerüstbauunternehmer kann die Umsetzung der Maßnahmen überprüfen, indem er beispielsweise die Vorgesetzten befragt und persönliche Sichtkontrollen auf der Baustelle durchführt. Die Gefährdungsbeurteilung muss unverzüglich aktualisiert werden, wenn sich bei einem Unfall oder Beinaheunfall gezeigt hat, dass festgelegte Schutzmaßnahmen nicht die erwartete Wirksamkeit haben, oder wenn sich die einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften geändert haben.

Vorbereitung und Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung

Der Arbeitgeber/Gerüstbauunternehmer ist verpflichtet, unter Berücksichtigung der Umstände, die sich auf die Sicherheit und Gesundheit seiner Arbeitnehmer bei der Arbeit auswirken, die erforderlichen Maßnahmen für den Arbeitsschutz zu ergreifen. Er muss die Wirksamkeit der Maßnahmen überprüfen und sie gegebenenfalls an veränderte Umstände anpassen.

Die meisten der in Tabelle 1 aufgeführten Arbeitsschutzbestimmungen enthalten eine klare chronologische Abfolge: Vor der Benutzung von Arbeitsmitteln muss der Arbeit-

geber/Gerüstbauunternehmer die auftretenden Gefährdungen beurteilen und daraus die erforderlichen und angemessenen Schutzmaßnahmen ableiten.

Dies ist logisch, denn erst nach einer Bewertung der Arbeitsbedingungen, bei der die Risiken für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer festgestellt werden, ist es dem Arbeitgeber/Gerüstbauunternehmer möglich, die Gesundheits- und Sicherheitsmaßnahmen zu planen und umzusetzen und so seinen Verpflichtungen aus der Gesetzgebung nachzukommen.

Die Gefährdungsbeurteilung muss alle ausgeführten Tätigkeiten und Arbeitsprozesse (einschließlich z.B. Wartung, Reparatur und Überholung), die relevanten Gefahren und die daraus resultierenden notwendigen Arbeitsschutzmaßnahmen berücksichtigen. Es wird empfohlen, die unter Schritt 3 genannten Prozessschritte während der Prüfung zu beachten.

Die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung ist nicht an eine bestimmte Form gebunden. Sie kann in Papierform oder elektronisch erfolgen. Entscheidend ist, dass aus den Dokumenten hervorgeht, dass die Gefährdungsbeurteilung vollständig und gewissenhaft durchgeführt worden ist.

Daher sollten zumindest die folgenden Informationen enthalten sein

- Relevante Gefährdungen und ihre Beurteilung
- Festlegung der zu ergreifenden Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, einschließlich des Zeitpunkts und der dafür verantwortlichen Person(en)
- Durchführung von Maßnahmen und Überprüfung der Wirksamkeit
- Datum der Erstellung oder Aktualisierung

Hinweise:

Je nach Land stellen die gesetzlichen Unfallversicherungsträger, Verbände oder Kammern Formulare zur Verfügung, die bei der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung helfen. Beispiele finden sich im Anhang dieses Leitfadens.

Formulare dienen dem Zweck, dem Arbeitgeber/Gerüstbauunternehmer Informationen über die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung sowie über typische Gefährdungen und Schutzmaßnahmen in Form einer Sicherheitsüberprüfung zu geben. Es ist auch möglich, den Inhalt von Formularen von vornherein auf bestimmte Gefährdungen zu beschränken.

Die Gefährdungsbeurteilung erfordert sowohl Expertenwissen über die Gefährdungsfaktoren und die Schutzmaßnahmen als auch über die aktuellen betrieblichen Abläufe. Die Formulare können daher als Hilfsmittel bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung verwendet werden. Sie ersetzen jedoch nicht die angemessene, einzelfallbezogene Gefährdungsbeurteilung vor Ort, insbesondere die Prüfung des Arbeitgebers/Gerüstbauunternehmers, welche Gefährdungen im konkreten Fall in Betracht gezogen werden können.

1 Definition von Arbeitsbereichen und Aktivitäten

Die Gefährdungsbeurteilung, die sich auf die bestehenden Arbeitsbedingungen bezieht, ist eine logische Voraussetzung dafür, dass alle notwendigen Arbeitsschutzmaßnahmen gezielt ergriffen werden können: Nur wer die Hauptgefahren in seinem Betrieb kennt, kann sinnvolle und wirtschaftliche Schutzmaßnahmen ergreifen und so Gefährdungen wirksam vermeiden.

Ausgangspunkt ist daher die Untersuchung der tatsächlichen Rahmenbedingungen, die für die Erstellung der Gefährdungsbeurteilung relevant sind. Dazu gehört auch die Festlegung, welche Personen oder Personengruppen im Unternehmen zur Teilnahme an der Gefährdungsbeurteilung berechtigt sind.

Der Arbeitgeber/Gerüstbauunternehmer muss sich daher zunächst überlegen, welche betrieblichen Grundannahmen zu treffen sind, die für die Gefährdungsbeurteilung relevant sind. Was passiert im Unternehmen, wo geschieht es und auf welche Weise?

Darüber hinaus müssen die allgemeinen Verantwortlichkeiten und Kompetenzen für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung geklärt werden: Wie ist die Personalstruktur im Unternehmen und wen kann der Arbeitgeber/Gerüstbauunternehmer mit der Ermittlung von Gefahren, der Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes und der Dokumentation betrauen?

Anmerkung:

Auch hier können die Tabellen in Teil 1 hilfreich sein.

1.1 Untersuchung der Betriebsbedingungen („Was, Wo, Wie“)

Der Arbeitgeber/Gerüstbauunternehmer muss sich ein Urteil über alle Betriebsbedingungen bilden, die eine Gefahr für die Arbeitnehmer darstellen könnten. Dabei können Faktoren wie Sach-, Anwendungs-, Umwelt- und persönliche Gefahren eine Rolle spielen.

Gefährdungen können entstehen durch

- Art, Gestaltung und Ausstattung des Arbeitsplatzes, z.B. auf der Baustelle oder im Lager, einschließlich aller Verkehrswege und des einzelnen Arbeitsplatzes
- Baustellenbedingungen, z.B. Höhe des Arbeitsplatzes; objektbezogene Gegebenheiten wie Bodenbeschaffenheit, stromführende Leitungen, Kontakt mit Gefahrstoffen, wärme- und kälteerzeugende Bauteile, besondere Betriebsbedingungen; Vorhandensein und Beeinflussung anderer Gewerke; Betrieb von Maschinen wie Fahrzeugen und Kränen; Nähe zum öffentlichen Straßen- oder Schienenverkehr; Nähe zu Gewässern

- Im Lager,
z.B. Zustand und Funktionsfähigkeit von Lagerbereichen; Zustand und Sicherung von Transport- und Lagergestellen; Betrieb von Maschinen zur Bearbeitung oder Reparatur von Materialien; Betrieb von Fahrzeugen
- die Gestaltung, Auswahl, Verwendung, den Zustand und die Handhabung von Arbeitsmitteln,
z.B. Verwendung von beschädigtem oder verschlissenen Gerüstmaterial; Verwendung von Gerüstmaterial entgegen der Aufbau- und Verwendungsanleitung; Handhabung von verschmutztem oder verunreinigtem Gerüstmaterial infolge der Benutzung; Verwendung von Lastenaufzügen und elektrischen Lastwinden; Verwendung von Bohrmaschinen ohne Staubsauger
- den Arbeitsprozess und die Aktivitäten, einschließlich der Arbeitsorganisation (Arbeitsabläufe, Arbeitsteilung, Arbeitszeit, Pausen, Verantwortung),
z.B. Arbeiten in nicht oder noch nicht gesicherten Bereichen; eintönige Tätigkeiten und Arbeitsabläufe; Besetzung eines Teams ohne Berücksichtigung individueller Stärken und Schwächen; Nichtbeachtung von Arbeits- und Pausenzeiten; Nichtbesetzung bestimmter notwendiger Positionen wie die des Ersthelfers oder der Elektrofachkraft; unzureichende Prüfung und Wartung von Arbeitsmitteln wie Gerüstmaterial und Werkzeuge sowie Fahrzeuge oder persönliche Schutzausrüstung
- Arbeitsbedingungen wie Klima, Beleuchtung, Lärm, Strahlung,
z.B. wetterbedingte Belastung durch Hitze, Kälte, Feuchtigkeit oder Wind; unzureichende Beleuchtung von Arbeitsplätzen und Verkehrswegen; Lärm, der durch bestimmte Anlagen, Maschinen oder die Handhabung von Arbeitsmitteln verursacht wird; Sonneneinstrahlung; radioaktive Strahlung; Freisetzung von Gasen und anderen toxischen Stoffen; Sauerstoffmangel
- die Auswahl und Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung,
z.B. Verwendung von Helmen, Sicherheitsschuhen, Schutzhandschuhen, Schutzbrille, Gehörschutz, Schutz- und Warnkleidung, PSA gegen Ertrinken (Schwimmweste, Rettungsring), UV-Schutz, Atemschutz, PSA gegen Absturz
- unzureichende Qualifikationen, Fertigkeiten und Fähigkeiten sowie unzureichende Unterweisung der Arbeitnehmer,
z.B. Übertragung technisch sehr anspruchsvoller Aufgaben wie z.B. im Bereich des Traggerüstbaus auf unerfahrene Mitarbeiter; Verlagerung der Arbeit außerhalb des Zuständigkeitsbereiches eines Mitarbeiters; körperliche Überlastung durch lange Arbeitszeiten; Leistungsminderung durch Alter oder Krankheit
- das Zusammenspiel der oben genannten Faktoren.

Darüber hinaus müssen auch die Besonderheiten des Normalbetriebs berücksichtigt werden. Es ist daher zu prüfen, ob Betriebszustände auftreten können, von denen eine Gefährdung ausgeht, z.B. Wartungs- und Reparaturarbeiten oder Störungen, Notfälle und Rettungsfälle.

1.2 Verantwortung und Beteiligung an der Gefährdungsbeurteilung („Wer“)

Der Arbeitgeber/Gerüstbauunternehmer ist für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung und die Umsetzung der Ergebnisse verantwortlich. Die Gefährdungsbeurteilung darf jedoch nur von fachkundigen Personen durchgeführt werden. Wenn der Arbeitgeber/Gerüstbauunternehmer selbst nicht über die erforderlichen Kenntnisse verfügt, muss er bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung den Rat einer fachkundige Person einholen.

Anmerkung:

Fachkundige Personen sind z.B. die Fachkraft für Arbeitssicherheit und unter bestimmten Voraussetzungen auch andere Personen oder der Betriebsarzt.

Der verantwortliche Vertreter des Arbeitgeber/Gerüstbauunternehmers kann z.B. der Betriebsleiter, Bauleiter und Kolonnenführer mit wirksamer Aufgabenübertragung sein. Die Übertragung der Aufgaben muss schriftlich erfolgen. Sie legt die Verantwortlichkeiten und Befugnisse des Beauftragten fest.

Die Pflichtenübertragung sollte daher Angaben enthalten zu

- den Verantwortungsbereich des Vertreters (Firma, Abteilung, Baustelle),
- die hierarchische Stellung des Vertreters (Angabe des direkten Vorgesetzten des Vertreters und der ihm unterstellten Mitarbeiter),
- die ihm übertragenen Befugnisse (z.B. Durchführung von Einzelmaßnahmen, Einräumung spezifischer Weisungsbefugnisse),
- Regelungen für den Vertretungsfall (Urlaub, Krankheit),
- ein angemessener finanzieller Spielraum, der dem Beauftragten zur Durchführung von Maßnahmen gewährt wird.

Anmerkung:

Sofern im Weiteren Verlauf von der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung durch den Arbeitgeber/Gerüstbauunternehmer gesprochen wird, so gilt das Gesagte für die von ihm beauftragte Person, sofern eine Pflichtenübertragung vorliegt.

Der Arbeitgeber/Gerüstbauunternehmer ist auch auf die Beteiligung der einzelnen Arbeitnehmer angewiesen. Nur so lassen sich Gefahren erkennen und realistisch einschätzen und wirksame Maßnahmen festlegen, die von den Arbeitnehmern akzeptiert und unterstützt werden.

Anmerkung:

Auch hier können die Tabellen in Teil 1 hilfreich sein.

2 Ermitteln der Gefährdungen

Die Ermittlung der Gefährdungen ist Kernpunkt des Verfahrens der Gefährdungsbeurteilung. Eine Gefährdung kann durch das Auftreten eines einzelnen Faktors oder durch die Kombination mehrerer Faktoren verursacht werden.

Während der Arbeit können z.B. die folgenden Faktoren auftreten:

- Mechanische Gefahren
- Elektrische Gefahren
- Gefährliche Substanzen
- Biologische Gefahren
- Brand- und Explosionsgefahren
- Thermische Gefahren
- Gefährdungen durch besondere physikalische Einwirkungen
- Gefahren durch die Bedingungen der Arbeitsumgebung
- Physikalische Belastung/Schwere der Arbeit
- Psychologische Faktoren
- Andere Gefahren

Nicht alle denkbaren Gefährdungsfaktoren können in einer umfassenden operativen Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt werden. Die Risikoidentifikation ist der Kern des Verfahrens zur Gefährdungsbeurteilung.

Um die richtigen Arbeitsschutzmaßnahmen bestimmen zu können, muss der Arbeitgeber/Gerüstbauunternehmer sorgfältig prüfen, welche Gefährdungsfaktoren in der konkreten Situation zutreffen. Er muss daher die aktuelle Situation auf der Grundlage der bestehenden Arbeitsbedingungen ermitteln.

Die spezifischen Gefährdungen lassen sich in vier Gruppen einteilen:

- arbeitsstättenbezogenen Gefährdungen
z.B. Typische Gefahren für Industrieanlagen, Brücken, Werften; Lichtverhältnisse; klimatische Bedingungen; Art des Verkehrs und der Fluchtwege
- arbeitsplatzbezogene Gefährdungen
z.B. Arbeiten in der Höhe, in der Nähe von Hochspannungsleitungen oder im Schwenkbereich von Kränen
- arbeitsbedingte Gefährdungen
z.B. bei monotonen Tätigkeiten oder bei der Handhabung von Arbeitsmitteln, Maschinen oder Fahrzeugen
- persönliche Gefährdungen
z.B. bei persönlicher psychischer oder physischer Überforderung oder Überlastung.

Um relevante Gefährdungen möglichst vollständig zu identifizieren, empfiehlt es sich, systematisch vorzugehen und nacheinander zu prüfen, ob in der aktuellen Situation eine der genannten Gefährdungsgruppen betroffen ist.

Anmerkung:

Als Sicherheitsüberprüfung können Sie die Formulare zur Gefährdungsbeurteilung im Anhang zu diesem Leitfaden verwenden.

Tabelle 2: Beispiele für die Identifizierung spezifischer Gefährdungen

Zeitpunkt/ Arbeits- schritt	Situationen, in denen Gefahren oder Probleme auftreten können	Mögliche Gefährdung(en)
Vor Beginn der Gerüst- bauarbeiten	Planung und/oder Arbeitsvorbereitung	Aufgrund unzureichender Arbeitsorganisation
		Durch bestehende Installationen im Arbeitsbereich, z.B. elektrische Freileitungen, Rohrleitungen, Schächte, Kanäle, Behälter/ Nahräume, explosionsgefährdete Anlagen, mechanische Einrichtungen, Kran- und Förderanlagen, z.B. Schwenkbereich, Straßen-/Schienenverkehr
	Schlechtes Wetter	Aufgrund von Glatteis, Feuchtigkeit, Wind, erhöhter UV-Strahlung usw. bei Gerüstbau- arbeiten
	Handhabung gefährlicher Stoffe	Beim Bohren in Asbestzementplatten, Einbringen von Verbund- oder Klebeankern
	Standort/Umgebung	Durch gleichzeitige Aktivität mehrerer Gewerke
Material- transport/ Verladung	Physischer Stress	Häufiges Heben oder Tragen von schweren Gerüstbauteilen, z.B. > 25 kg Falsches Heben von Lasten
	Verladung und Transport	Unkontrollierte Bewegung von Teilen, rutschende oder fallende Objekte
Material- transport-/ Gerüstbau- arbeiten	Transportwege und Umwelt	Durch Stolpern, Rutschen, Fallen, z.B. durch schlechten Zustand und Stabilität von Stand- und Laufflächen. In Öffnungen fallen
	Transportarbeiten	Unkontrollierte Bewegung von Teilen, rutschende, fallende oder herabfallende Teile Durch plötzlich auftretende Windböen auf Kranlasten, z.B. bei der Montage eines Wetterschutzdaches
Gerüstbau- arbeiten	Arbeiten in großen Höhen	Durch Absturz beim Auf-, Um- und Abbau von Gerüsten
	Bauliche Durchbildung	Unsachgemäße Montage, beschädigte Gerüst- bauteile, vorzeitig demontierte Gerüstbauteile, unsachgemäße Montage von Bauteilen

3 Gefährdungsbeurteilung

Nachdem die bestehenden Gefahren identifiziert und der aktuelle Zustand festgestellt worden ist, muss der Arbeitgeber/Gerüstbauunternehmer auf der Grundlage der Unternehmensstrukturen und der durchzuführenden Tätigkeiten diese bewerten und mit den Zielen vergleichen.

Der Arbeitgeber/Gerüstbauunternehmer muss prüfen, ob die einschlägigen Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen eingehalten werden.

Die Antwort auf die Frage, ob Maßnahmen zu ergreifen sind, hängt entscheidend vom Risiko ab, d. h. von der Schwere des möglichen Gesundheitsschadens und der Eintrittswahrscheinlichkeit. Je höher das Risiko, desto wahrscheinlicher ist es, dass Gesundheits- und Sicherheitsmaßnahmen ergriffen werden müssen.

Zum Beispiel:

Bei der Demontage und dem Transport von verschmutzten Gerüststrahlen, die z.B. mit Beton behaftet sind, besteht Verletzungsgefahr für die Hände, so dass das Tragen von Schutzhandschuhen erforderlich ist.

4 Festlegung von Maßnahmen zum Arbeitsschutz

Ausbildung, Erfahrung und Fähigkeit dürfen nicht als Ersatz für die Gefahren Eindämmung, die Risikominderung durch Konstruktion oder die Sicherung verwendet werden, wenn diese Schutzmaßnahmen praktisch durchführbar sind.

Zum Beispiel:

- Technische, organisatorische oder persönliche Vorkehrungen, die dazu dienen, die Gefahr auszuschließen oder zu minimieren.

Anmerkung:

Technische Maßnahmen, auch technische Lösungen genannt, sind physikalische Massnahmen, die eine Gefährdung vollständig ausschliessen.

- Kollektive Schutzmassnahmen sind Massnahmen (meist technische Lösungen) zum gleichzeitigen Schutz einer Gruppe von Personen, einschließlich Einzelpersonen, vor gefährlichen und schädlichen Faktoren, die individuell oder kollektiv an einem Arbeitsplatz auftreten können.
- Der Seitenschutz im Gerüst ist eine kollektive Schutzmaßnahme, die Abstürze aus der Höhe verhindert.

- Organisatorische Maßnahmen dienen dazu, verbleibende Gefährdungen zu vermeiden oder zu verringern. Organisatorische Schutzmaßnahmen können sicherstellen, dass Arbeitsabläufe sicher und fachgerecht geplant oder durchgeführt werden. Dies kann z.B. erreicht werden, indem der Zugang zu Gefahrenbereichen oder die Durchführung bestimmter Tätigkeiten nur für bestimmte Arbeitnehmer (z.B. mit besonderen Qualifikationen und Schulungen) erlaubt ist, wobei die Zahl der Arbeitnehmer im Gefahrenbereich auf das erforderliche Minimum reduziert und/oder die Aufenthaltsdauer im Gefahrenbereich begrenzt wird.
- Personenbezogene Maßnahmen, die auch als individuelle Schutzmaßnahmen bezeichnet werden, sind für den persönlichen oder personengebundenen Gebrauch bestimmt. Sie können eine bestimmte Gefahr minimieren. Die Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz (PSA) ist eine persönliche Schutzmaßnahme, die als Sicherheitssystem für eine Person die Person vor einem tieferen Absturz schützt, indem sie sie auffängt oder den Absturz durch Rückhalten verhindern kann.

Die Definition von Gesundheits- und Sicherheitsmaßnahmen lässt sich in zwei Schritte unterteilen: Zunächst muss der Arbeitgeber/Gerüstbauunternehmer festlegen, welche Maßnahmen durchgeführt werden sollen.

Es folgt eine Entscheidung darüber, wer die Maßnahmen wann und wie umsetzen wird (Planung und Organisation der Maßnahmen).

4.1 Wahl der Maßnahmen

Hat die Gefährdungsermittlung ergeben, dass eine Gefährdung vorliegt, müssen zunächst die erforderlichen Schutzmaßnahmen ermittelt und festgelegt werden.

Welche Maßnahmen es in der konkreten Situation gibt, hängt von der Einschätzung des Arbeitgebers/ Gerüstbauunternehmers ab. Es muss von Fall zu Fall entschieden werden, wie der bestehenden Gefährdung wirksam begegnet werden kann. Es gibt keine gesetzliche Definition von Maßnahmen, die meisten Arbeitsschutzgesetze enthalten jedoch allgemeine Grundsätze der Prävention. Diese Grundsätze sind verbindliche rechtliche Verpflichtungen und sollten stets sowohl bei der Vorplanung als auch bei der anschließenden Durchführung und Überprüfung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes berücksichtigt werden.

Der Arbeitgeber/Gerüstbauunternehmer sollte seine Maßnahmen zum Arbeitsschutz auf die folgenden allgemeinen Grundsätze stützen:

- Die Arbeit muss so ausgeführt werden, dass Risiken für das Leben und die körperliche und geistige Gesundheit so weit wie möglich vermieden und ein Restrisiko minimiert wird.
- Gefahren sind an ihrer Quelle zu bekämpfen.
- Bei den Maßnahmen sind der Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstigen gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen.

- Die Maßnahmen sind mit dem Ziel zu planen, Technik, Arbeitsorganisation, sonstige Arbeitsbedingungen, soziale Beziehungen und die Auswirkungen der Umwelt auf den Arbeitsplatz angemessen miteinander zu verknüpfen.
- Individuelle Schutzmassnahmen sind gegenüber anderen Maßnahmen nachrangig.
- Besondere Gefahren für besonders gefährdete Gruppen von Arbeitnehmern müssen berücksichtigt werden.
- Den Mitarbeitern sind entsprechende Anweisungen zu geben.
- Direkt oder indirekt sind geschlechtsspezifische Regelungen nur dann zulässig, wenn dies aus biologischen Gründen notwendig ist.

Die Rangfolge dieser Prinzipien basiert auf dem Leitprinzip des Arbeitsschutzrechts, dass Gefährdungen von vornherein so weit wie möglich zu vermeiden, Gefährdungen an der Quelle zu bekämpfen und technische und organisatorische Schutzmaßnahmen vor persönlichen Schutzmaßnahmen anzuwenden sind. Dieser Leitgedanke wird auch als „STOP-Prinzip“ bezeichnet.

Dabei bedeutet

Substitution:

Im Prinzip sollte die Gefahr von vornherein durch die Wahl einer sicheren Arbeitsmethode ausgeschaltet werden. Im Gerüstbau ist dieser Ersatz beim Auf-, Um- und Abbau von Gerüsten nicht möglich. Dies stellt immer einen instabilen Betriebszustand dar, d. h. es ist immer mit einer Gefährdung verbunden und kann nicht mit einem alternativen, sicheren Arbeitsverfahren durchgeführt werden.

Ein Ersatz ist jedoch für vorbereitende oder begleitende Aktivitäten, wie z.B. Transport- oder Lagerarbeiten, möglich.

Technik:

Wenn sie nicht beseitigt werden kann, sollte die verbleibende Gefahr in erster Linie durch technische Schutzmaßnahmen vermieden oder auf ein Minimum reduziert werden.

Im Gerüstbau muss die häufig anzutreffende Absturzgefahr durch technische Schutzmaßnahmen, wie insbesondere den zweiteiligen Seitenschutz (bestehend aus Geländer und Zwischenholm), von den Beschäftigten ferngehalten werden. Da ein durchgehender zweiteiliger Seitenschutz bei der Montage noch nicht vorhanden ist, muss hier ein einteiliger Seitenschutz oder ein Montagesicherheitsgeländer (MSG) verwendet werden.

Organisation:

Organisatorische Maßnahmen dienen auch dazu, verbleibende Gefährdungen zu vermeiden oder zu verringern. Organisatorische Schutzmassnahmen können sicherstellen, dass Arbeitsabläufe sicher und fachgerecht geplant oder durchgeführt werden.

Dies kann z.B. dadurch erreicht werden, dass der Zugang zu Gefahrenbereichen oder die Durchführung bestimmter Tätigkeiten nur auf bestimmte Arbeitnehmer beschränkt werden (z.B. mit besonderen Qualifikationen und Schulungen), dass die Anzahl der Arbeitnehmer im Gefahrenbereich auf das erforderliche Minimum reduziert wird oder dass die Aufenthaltsdauer im Gefahrenbereich begrenzt wird.

Persönlich:

Durch Beeinflussung des Verhaltens der Beschäftigten soll ihr Schutz erreicht werden, wenn trotz vorrangiger technischer und/oder organisatorischer Maßnahmen weiterhin Gefahren bestehen. Zu den persönlichen Maßnahmen gehören z.B. Unterweisungen über den richtigen Umgang mit Gefährdungen oder das richtige Verhalten in Gefahrenbereichen oder die Verwendung von Persönlicher Schutzausrüstung (PSA).

Diese Prinzipien helfen dem Arbeitgeber/Gerüstbauunternehmer bei der konkreten Umsetzung des Arbeitsschutzes, bei der Planung und Festlegung von Maßnahmen die folgende Rangfolge einzuhalten:

- Den Arbeitsablauf so gestalten, dass keine Gefahr besteht, Gefahrenquellen beseitigen:
 - z.B. Abschalten der Stromquelle bei Arbeiten in der Nähe von Hochspannungsleitungen; das Abkühlen eines Hochofens bei der Arbeit in einem Hüttenwerk.
- Abschalten oder Reduzieren von Gefahren durch technische Schutzvorrichtungen oder Hilfsmittel:
 - z.B. Absturzgefahren bei der Benutzung eines Gerüsts können vermieden oder reduziert werden durch den Einsatz von Absturzsicherungen, Auffanggeräten oder durch die Sicherung von Gefahrenbereichen gegen unbefugten Zugang.
- Minimierung des Gesundheitsrisikos durch Verringerung der Expositionsintensität oder der Dauer der Exposition durch technische oder organisatorische Maßnahmen:
 - z.B. durch Änderung des Arbeitsablaufs durch Einsatz eines Bauaufzuges statt einer Seilwinde; durch regelmäßigen Personalwechsel bei Arbeiten an besonders gefährlichen Stellen oder in besonders gefährlichen Positionen; durch Rücksprache mit anderen Gewerken zur gemeinsamen Nutzung technischer Hilfsmittel wie Krane.
- Anwendung von Verhaltensregeln oder persönlichen Schutzmaßnahmen:
 - Vergewissern Sie sich, dass die Arbeitnehmer körperlich und geistig in der Lage sind, die Tätigkeiten, für die sie vorgesehen sind, unter Einhaltung der einschlägigen Schutzvorschriften und vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen zu erfassen und auszuführen; wenn die erforderliche Kompetenz nicht vorhanden ist, an einem anderen Arbeitsplatz einzusetzen oder von der Arbeit freizustellen.

- Die Schulung der Mitarbeiter, damit sie in der Lage sind, Gefahren rechtzeitig zu erkennen, Gesundheits- und Sicherheitsmaßnahmen zu verstehen und umzusetzen und sich in einer sicheren und gesunden Weise zu verhalten.
- Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung wie z.B. PSA gegen Absturz, Sicherheitsschuhe, Helm, Schutzkleidung, Schutzbrille, Gehörschutz, etc.

Es kann durchaus vorkommen, dass Maßnahmen auf verschiedenen Ebenen miteinander interagieren. Beispielsweise kann trotz der richtigen Gestaltung des Arbeitsprozesses ein Risiko bestehen, weil ein Mitarbeiter nicht über die erforderlichen Qualifikationen oder Kenntnisse verfügt.

4.2 Planung und Organisation von Maßnahmen

Nachdem der Arbeitgeber/Gerüstbauunternehmer entschieden hat, welche Maßnahmen umgesetzt werden sollen, muss er die notwendigen organisatorischen Vorbereitungen für deren Umsetzung treffen.

Dazu gehören Entscheidungen über Personalzuständigkeiten, die zeitliche Abfolge und die Art und Weise, wie sie umgesetzt werden sollen.

Die vorläufige Planung umfasst insbesondere

- die im Unternehmen verfügbaren qualifizierten und kompetenten Mitarbeiter einzusetzen und einzuweisen,
- wirksame Übertragung von Pflichten,
- Zuständigkeiten für die Organisation und Definition von Arbeitsabläufen und, falls erforderlich, deren Koordinierung mit anderen beteiligten Gewerken,
- die erforderlichen Arbeitsmittel, wie Montagesicherheitsgeländer und persönliche Schutzausrüstung, einsatzbereit zur Verfügung zu stellen.

Das Gesamtergebnis – d. h. die definierten Maßnahmen und die erwähnten organisatorischen Aspekte – muss schriftlich festgehalten werden.

Anmerkung:

Als Dokumentationshilfe können die Formulare zur Gefährdungsbeurteilung im Anhang zu dieser Leitfadens oder die in den einzelnen Mitgliedstaaten verfügbaren Formulare verwendet werden.

Beispiel für Maßnahmen zum Schutz gegen Absturz beim Auf-, Um- und Abbau von Gerüsten

Sind aufgrund der Gefährdungsbeurteilung für die jeweiligen Montagesituationen oder Tätigkeiten Schutzmaßnahmen erforderlich, kommen technische, organisatorische und persönliche Schutzmaßnahmen für den Auf-, Um- und Abbau von Arbeits- und Schutzgerüsten in Betracht.

Um die Schutzmaßnahmen zu bestimmen, muss ihre Eignung in Abhängigkeit von dem einzurüstenden Objekt, der Gerüstbauart und der Gerüstkonstruktion gemäß der folgenden Rangfolge überprüft werden.

- **Absturzsicherung**

Die Absturzgefahr kann durch den Einbau von Schutzvorrichtungen (z.B. Abdeckungen, Seitenschutz, Montagesicherungen) beseitigt werden.

- **Auffangeinrichtungen**

Die Absturzgefahr kann durch Auffanggeräte (z.B. Auffangnetze, Schutzwände) verringert werden.

- **Persönliche Schutzmaßnahmen**

Die Sturzgefahr kann durch die Verwendung einer geeigneten PSA gegen Absturz verringert werden.

Bei der Auswahl der Schutzmaßnahmen müssen auch die Qualifikationen der vom Arbeitgeber/Gerüstbauunternehmer für die jeweiligen Gerüstbauarbeiten ausgewählten Arbeitnehmer berücksichtigt werden.

Je nach dem einzurüstenden Objekt, der Art der Gerüstkonstruktion, dem Gerüstaufbau, dem Gerüstsystem sowie der Art und dem Verlauf der auszuführenden Tätigkeiten kommen beim Auf-, Um- und Abbau verschiedene Maßnahmen zum Schutz gegen Absturz in Betracht.

Anmerkungen zur Absturzsicherung:

Bei vertikalem und horizontalem manuellem Transport sowie bei der Montage von Gerüstbauteilen ist als Absturzsicherung immer ein Seitenschutz, bestehend aus Geländerholm oder einem Geländer- und Zwischenholm, zu verwenden. Bei durchgehender Gerüstflucht ist für den Materialtransport und den Aufbau jeweils auf der obersten Gerüstlage ein Geländerholm oder ein Montagesicherheitsgeländer zu verwenden, es sei denn, die baulichen Gegebenheiten des einzurüstenden Objektes oder besondere Gerüstbauarten lassen diese Schutzmaßnahme nicht zu.

Bauliche Gegebenheiten liegen z.B. vor, wenn nach Länge und Höhe keine durchgehende Gerüstflucht, ohne Vor- und Rücksprünge, vorhanden ist (z.B. unterbrochen durch Balkone, Erker).

Besondere Gerüstbauarten können z.B. Raumgerüste, Gerüsttreppen und Treppentürme, Überbrückungskonstruktionen, auskragende Gerüstbauteile, Hängegerüste oder auch Stützgerüste und Tragkonstruktionen sein.

Die Materialzuführung zum Montageort, sei es per Hand oder Materiallift, wird als vertikaler oder horizontaler Transport betrachtet.

Hinweis zur Auffangeinrichtung:

Im Prinzip wird die Auffangeinrichtung zuerst vom Gerüstbauer installiert. Insofern ist diese Schutzmaßnahme während des Auf-, Um- und Abbaus von Gerüsten nur selten möglich und auch in Bezug auf den Aufwand unverhältnismäßig, so dass in den meisten Fällen nur die Absturzsicherung und PSAgA als Schutzmaßnahme in Frage kommen.

Informationen über persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA):

Die zur Durchführung der Gerüstbauarbeiten eingesetzten Monteure müssen stets die notwendige persönliche Schutzausrüstung (PSA) tragen. Je nach Art und Fortschritt der durchzuführenden Tätigkeiten und des verwendeten Gerüstsystems, gehört hierzu auch die PSAgA.

Die Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz (PSA) ist für fast alle Arten von Gerüsten erforderlich, wenn technische Schutzmaßnahmen im Einzelfall nicht möglich sind, z.B. bei nicht durchgehender Gerüstflucht (nach Länge und Höhe) ohne Vor- und Rücksprünge, sowie bei Raumgerüsten, Gerüsttreppen und Gerüsttürmen, Überbrückungskonstruktionen, aufragenden Gerüstbauteilen, Hängegerüsten oder Stützgerüste, Tragkonstruktionen.

Anmerkung:

Beispiele für Aufbauvarianten beim Einsatz von Systemgerüsten siehe Gemeinsamer Leitfaden für die Bereitstellung und den Einsatz von Arbeits- und Schutzgerüsten der UEG, Ausgabe 04.2016, Seiten 47-48.

5 Umsetzung der Maßnahmen

Die Umsetzung der auf der Grundlage der Gefährdungsermittlung definierten Arbeitsschutzmaßnahmen muss vom Arbeitgeber/Gerüstbauunternehmer sichergestellt werden.

Dazu gehört zunächst die Einleitung der noch ausstehenden Vorbereitungsmaßnahmen, um eine reibungslose Umsetzung der Maßnahmen zu gewährleisten.

Anschließend sind die Maßnahmen durchzuführen und ihre Umsetzung vom Arbeitgeber/Unternehmer zu überwachen. Zudem ist darauf zu achten, dass die Erkenntnisse und Vorgaben der Gefährdungsbeurteilung ausreichend berücksichtigt werden.

Schließlich muss der Arbeitgeber/Gerüstbauunternehmer sicherstellen, dass die getroffenen Maßnahmen während der gesamten Einsatzdauer des Arbeitsmittels wirksam aufrechterhalten werden.

Auch der Prozessschritt der Umsetzung von Arbeitsschutzmaßnahmen muss sorgfältig dokumentiert werden.

6 Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen

Nach der Umsetzung ist der Arbeitgeber/Gerüstbauunternehmer verpflichtet, die Arbeitsschutzmaßnahmen einer Wirksamkeitsprüfung zu unterziehen (sog. Pflicht zur betrieblichen Selbstkontrolle).

Dies bedeutet, dass ein Soll-Ist-Vergleich zwischen den vorgeschriebenen Arbeitsschutzzielen und den durch den Arbeitgeber/Gerüstbauunternehmer getroffenen Maßnahmen vorgenommen werden muss. Ziel der Untersuchung ist die Klärung der Frage, ob sich die zuvor definierten und umgesetzten Maßnahmen des Arbeitsschutzes als geeignet erwiesen haben, die Sicherheitsziele in der beabsichtigten Weise zu erreichen.

Es muss unterschieden werden zwischen

- regelmäßige Wirksamkeitsprüfungen, und
- Wirksamkeitsprüfungen aus besonderen Gründen.

Regelmäßige Wirksamkeitsprüfungen dienen dem kontinuierlichen Verbesserungsprozess. Durch Eigeninitiative des Arbeitgebers/Gerüstbauunternehmers soll sichergestellt werden, dass die Maßnahmen für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten am Arbeitsplatz stets so effektiv wie möglich sind und dem Stand der Technik entsprechen.

Wirksamkeitsmaßnahmen unter besonderen Umständen sind eine Reaktion auf besondere Vorkommnisse oder veränderte Situationen, die Zweifel an der Wirksamkeit des bisherigen Schutzkonzepts aufkommen lassen.

Solche besonderen Vorkommnisse können sein

- Arbeitsunfälle, Beinaheunfälle
- arbeitsbedingte Krankheiten
- die Einführung neuer Arbeitsmittel oder -verfahren
- neue, verlässliche arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse, z.B. zur Gestaltung der Arbeitsorganisation, die der Arbeitgeber/Gerüstbauunternehmer bei Maßnahmen des Arbeitsschutzes berücksichtigen muss
- bessere Schutzmöglichkeiten aufgrund der Entwicklung in der Arbeitsmedizin und -hygiene sowie anderer gesicherter arbeitswissenschaftlicher Erkenntnisse
- Veränderungen in der Belastbarkeit der betroffenen Arbeitnehmer aufgrund von gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder natürlichen Veränderungen wie altersbedingter Produktivitätsrückgang
- geänderte oder neue Gesetzgebung.

Zeitpunkt und Häufigkeit der Kontrollen sind abhängig von der Art der Wirksamkeitsprüfung. Bei regelmäßiger Wirksamkeitsprüfung richtet sich der Verifikationszyklus nach der Gefährdung. Je größer das Risiko für die Arbeitnehmer ist, desto häufiger kann vom Arbeitgeber/Gerüstbauunternehmer erwartet werden, dass er solche Überprüfungen durchführt.

Beispiel:

Bei Arbeiten an Hochspannungsleitungen oder an einem Blocktransformator sollte nach jeder Unterbrechung geprüft werden, ob der Strom abgeschaltet ist. Wenn unter Vollschutz oder mit Atemschutz gearbeitet wird, sollte diese persönliche Schutzausrüstung vor Arbeitsbeginn überprüft werden.

Natürlich sind Wirksamkeitsprüfungen aus besonderen Gründen immer dann erforderlich, wenn das entsprechende Ereignis ausgelöst wird.

Zum Beispiel, wenn es aufgrund fehlender persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz zu einem Sturz gekommen ist; wenn ein Arbeitnehmer keine Sicherheitsschuhe getragen und sich am Fuß verletzt hat; wenn ein Arbeitnehmer bei der Arbeit auf einer Autobahn keinen Gehörschutz benutzt und einen Gehörschaden gemeldet hat.

Wie der Arbeitgeber/Gerüstbauunternehmer die Wirksamkeitsprüfung durchführt, hängt von der Art und dem Zustand des Arbeitsmittels, der Gefährdung und den getroffenen Maßnahmen ab.

Mögliche Kontrollmethoden sind zum Beispiel:

- professionelle Inspektion
- Durchführung von Messungen und Berechnungen

- Mitarbeiterumfragen
- regelmäßige gemeinsame Besprechungen

Auch wenn keine veränderten Bedingungen oder besonderen Ereignisse vorliegen, ist es ratsam, die Gefährdungsbeurteilung regelmäßig einmal im Jahr zu überprüfen.

Der Implementierungsprozess und das Ergebnis der Wirksamkeitsprüfung sind sorgfältig zu dokumentieren.

7 Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung

Wenn die Überprüfung ergeben hat, dass die bestehenden Maßnahmen nicht ausreichend wirksam sind oder dass neue Risiken entstanden sind, muss der Arbeitgeber/Gerüstbauunternehmer die Gefährdungsbeurteilung aktualisieren. Zu diesem Zweck muss er die Maßnahmen anpassen oder neue Maßnahmen ergreifen, um die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten entsprechend den veränderten Umständen umzusetzen.

Dieser Prozessschritt ist daher eine Weiterentwicklung der bereits getroffenen Maßnahmen zur Gewährleistung des Arbeitsschutzes.

Anhänge

Anhang 1 – Beispiel einer tätigkeitsbezogenen Gefährdungsbeurteilung

Anhang 2 – Beispiel für eine objektbezogene Gefährdungsbeurteilung

Anhang 3 – Beispiele aus den Mitgliedstaaten

Anhang 4 – Beispiele für die Unterweisung von Arbeitnehmern

Anhang 1:

Beispiel für eine tätigkeitsbezogene Gefährdungsbeurteilung

Tätigkeitsbezogene Gefährdungsbeurteilung und Wirksamkeitskontrolle nach §§ 5, 6 ArbSchG und § 3 BetrSichV		Blatt: 1 von 8
für den Auf-, Um- und Abbau sowie den Transport von Arbeits- und Schutzgerüsten		
Firma:		Tel.:
Anschrift:		Fax:
Geschäftsführung:		E-Mail:
Sicherheitstechnische Betreuung:		
Sicherheitsfachkraft:		Ansprechpartner:
Tel.:		Tel.:
Mobil:		Mobil:
E-Mail:		E-Mail:
Grundsätzliche Hinweise: <p>Beim Auf-, Um- und Abbau von Gerüsten muss jedem Mitarbeiter bewusst sein, dass bis zur kompletten Fertigstellung eines jeden Gerüstes Absturzgefahr bestehen kann.</p> <p>Es dürfen nur Mitarbeiter eingesetzt werden, die für das Auf-, Um- und Abbauen von Gerüsten fachlich und gesundheitlich geeignet sind.</p> <p>Wenn es gesundheitliche Einschränkungen gibt, hat der Mitarbeiter vor Arbeitsbeginn seinen verantwortlichen Aufsichtführenden (vAF) darüber zu informieren.</p> <p>Der Inhalt dieser Gefährdungsbeurteilung ist Grundlage für die Projektsicherheitsplanung. Sollte im Rahmen dieser Planung festgestellt werden, dass projektspezifische Gefahren nicht ermittelt wurden, muss der Projektverantwortliche eine ergänzende, projektbezogene Gefährdungsbeurteilung in schriftlicher Form durchführen.</p> <p>Zu dieser Gefährdungsbeurteilung sind die jeweils gültigen Unterlagen wie Betriebsanweisungen, Montageanweisungen und gegebenenfalls objektbezogene Gefährdungsbeurteilungen zu beachten und zu befolgen.</p> <p>In dieser Gefährdungsbeurteilung werden die relevanten Gefährdungen betrachtet, die bei der Ausführung der Gerüstbauarbeiten und dem Transport der Gerüstbauteile entstehen können. Zur Abwehr der sich daraus ergebenden Unfall- und Gesundheitsgefahren sind die genannten Schutzmaßnahmen einzuhalten. Die Verantwortlichen vor Ort sind für die Umsetzung und Einhaltung der Schutzmaßnahmen zuständig.</p> <p>Anhand der vorliegenden Gefährdungsbeurteilung hat der für die jeweilige Baustelle/den jeweiligen Standort Verantwortliche zu prüfen, ob aufgrund der betrieblichen oder örtlichen Verhältnisse die Schutzmaßnahmen ausreichend und geeignet sind. Andernfalls sind zur Gewährleistung der Sicherheit von Beschäftigten erforderliche Handlungsschritte festzulegen und umzusetzen.</p> <p>Bemerkungen oder ergänzende Hinweise werden ab Seite 8 dokumentiert.</p>		
Gefährdungsbeurteilung in Kraft gesetzt und bekannt gegeben:		
_____		_____
Ort, Datum		Unterschrift Ersteller/Unternehmer
_____		_____
		Unterschrift Verantwortlicher der Maßnahmen
Zuletzt überprüft und aktualisiert:		
_____		_____
Ort, Datum		Unterschrift Ersteller/Unternehmer
_____		_____
		Unterschrift Verantwortlicher der Maßnahmen
Verwendete Abkürzungen: BL = Bauleiter, vAF = verantwortlicher Aufsichtführender, MA = geeignete Mitarbeiter, FA = Fachkraft PSA = Persönliche Schutzausrüstung, PSAgA = Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz, AV = Arbeitsverfahren,		

Tätigkeitsbezogene Gefährdungsbeurteilung und Wirksamkeitskontrolle nach §§ 5, 6 ArbSchG und § 3 BetrSichV					Blatt: 2 von 8	
für den Auf-, Um- und Abbau sowie den Transport von Arbeits- und Schutzgerüsten						
Situationen, in denen Gefährdungen oder Probleme auftreten können	Mögliche Gefährdung(en)	Schutzmaßnahme(n)	Umsetzung durch			Kontrolle, Maßnahme(n) umgesetzt und wirksam?
			BL	vAF	MA	

1 Vor Beginn der Gerüstbauarbeiten						
Planung und/oder Arbeitsvorbereitung	Durch mangelhafte Arbeitsorganisation, durch vorhandene Anlagen im Arbeitsbereich	<input type="checkbox"/> Abstimmung mit AG, Bauleitung, FASI, SiGeKo <input type="checkbox"/> Erlaubnisscheine				<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Siehe Bemerkungen Nr. Seite
	<input type="checkbox"/> elektrische Freileitungen	<input type="checkbox"/> Abschaltung <input type="checkbox"/> Absperrung				
	<input type="checkbox"/> Rohrleitungen	<input type="checkbox"/> Absperrung				
	<input type="checkbox"/> Schächte	<input type="checkbox"/> Abdeckung/ <input type="checkbox"/> Absperrung				
	<input type="checkbox"/> Kanäle	<input type="checkbox"/> Abdeckung/ <input type="checkbox"/> Absperrung				
	<input type="checkbox"/> Behälter/enge Räume	<input type="checkbox"/> Atemschutz, <input type="checkbox"/> Sicherungsposten				
	<input type="checkbox"/> Anlage mit Explosionsgefahr	<input type="checkbox"/> Maßnahmen gem. <input type="checkbox"/> Erlaubnisschein				
	<input type="checkbox"/> maschinelle Anlagen	<input type="checkbox"/> Absperrung <input type="checkbox"/>				
	<input type="checkbox"/> Kran- und Förderanlagen z. B. Schwenkbereich	<input type="checkbox"/> Absperrung <input type="checkbox"/> Sicherungsposten <input type="checkbox"/>				
<input type="checkbox"/> Straßen- / Schienenverkehr	<input type="checkbox"/> Absperrung, <input type="checkbox"/> Umleitung, <input type="checkbox"/> Genehmigung					
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>					
Schlechte Witterung	Durch Glatteis, Nässe, Wind usw. bei Gerüstbauarbeiten	<input type="checkbox"/> Tragen von Schutzkleidung				<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Siehe Bemerkungen Nr. Seite
		<input type="checkbox"/> Beläge von Glatteis und Schnee beräumen				
		<input type="checkbox"/> Gerüstbauarbeiten bei Starkwind, Sturm, Gewitter einstellen				
		<input type="checkbox"/> Künstliche Beleuchtung bei nicht ausreichendem Tageslicht				
	<input type="checkbox"/> Bereitstellung von Sozial- und Sanitärräumen					
	Durch erhöhte UV-Strahlung	<input type="checkbox"/> Tragen geeigneter Kleidung,				<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Siehe Bemerkungen Nr. Seite
		<input type="checkbox"/> Unterweisung				
<input type="checkbox"/> Bereitstellen Hautschutzmittel						
<input type="checkbox"/> Ausreichende Flüssigkeitszufuhr						
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>					

Tätigkeitsbezogene Gefährdungsbeurteilung und Wirksamkeitskontrolle nach §§ 5, 6 ArbSchG und § 3 BetrSichV					Blatt: 3 von 8	
für den Auf-, Um- und Abbau sowie den Transport von Arbeits- und Schutzgerüsten						
Situationen, in denen Gefährdungen oder Probleme auftreten können	Mögliche Gefährdung(en)	Schutzmaßnahme(n)	Umsetzung durch			Kontrolle, Maßnahme(n) umgesetzt und wirksam?
			BL	vAF	MA	

Gefahrstoffe	Beim Umgang mit Gefahrstoffen, z. B. Anbohren von Asbestzementplatten, Einsetzen von Klebankern	<input type="checkbox"/> Betriebsanweisung				<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Siehe Bemerkungen Nr. Seite
		<input type="checkbox"/> Standardisiertes AV (BT 12)				
		<input type="checkbox"/> Sachkundenachweis				
		<input type="checkbox"/> Unterweisung				
		<input type="checkbox"/> Anzeige				
		<input type="checkbox"/> Vorsorgeuntersuchung				
Lärm	Durch Lärmbelastungen bei Transport und Montage von Gerüstteilen sowie durch Umgebung und Anlagen	<input type="checkbox"/> Tragen von Gehörschutz				<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Siehe Bemerkungen Nr. Seite
		<input type="checkbox"/> Einsatz von lärmgeminderten Maschinen				
		<input type="checkbox"/> Lärmquellen abkapseln, abschirmen				
		<input type="checkbox"/> Vorsorgeuntersuchung				
		<input type="checkbox"/>				
Standort/ Umgebung	Durch gleichzeitige Tätigkeit mehrerer Gewerke, gegenseitige Gefährdung, z. B. erfasst, getroffen werden	<input type="checkbox"/> Koordination mit anderen Gewerken				<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Siehe Bemerkungen Nr. Seite
		<input type="checkbox"/>				
		<input type="checkbox"/>				
Umgang mit elektrischen Anlagen und Betriebsmittel	Gefahr des Berührens von spannungsführenden Teilen von Freileitungen, defekten Maschinen, schadhafte Leitungen	<input type="checkbox"/> Errichten/ Instandhalten von Anlagen durch Elektro-FK				<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Siehe Bemerkungen Nr. Seite
		<input type="checkbox"/> Überwachung, Prüffristen				
		<input type="checkbox"/> Einsatz von geeigneten Speisepunkten, Leuchten und Installationsmaterial				
		<input type="checkbox"/> notwendige Abstände zu Freileitungen einhalten				

2 Materialtransport/Ladung						
Körperliche Belastung	Durch häufiges Heben oder Tragen von schweren Gerüstbauteilen > 25 kg und durch falsches Heben von Lasten	<input type="checkbox"/> Bereitstellen von Bauaufzug oder Gerüstlift				<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Siehe Bemerkungen Nr. Seite
		<input type="checkbox"/> Verwendung von gewichtsoptimierten Gerüstbauteilen				
		<input type="checkbox"/> Unterweisung der MA zur Handhabung von Lasten				
		<input type="checkbox"/>				
		<input type="checkbox"/>				

Tätigkeitsbezogene Gefährdungsbeurteilung und Wirksamkeitskontrolle nach §§ 5, 6 ArbSchG und § 3 BetrSichV					Blatt: 4 von 8	
für den Auf-, Um- und Abbau sowie den Transport von Arbeits- und Schutzgerüsten						
Situationen, in denen Gefährdungen oder Probleme auftreten können	Mögliche Gefährdung(en)	Schutzmaßnahme(n)	Umsetzung durch			Kontrolle, Maßnahme(n) umgesetzt und wirksam?
			BL	vAF	MA	

Beladung und Transport	Durch unkontrolliert bewegte Teile, abrutschende, herabfallende Gegenstände	<input type="checkbox"/> Ladeplan				<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Siehe Bemerkungen Nr. Seite
		<input type="checkbox"/> Ladungssicherung (Zurpunkte, Zurrmittel)				
		<input type="checkbox"/> Formschlüssiges Abstützen				
		<input type="checkbox"/> Kleinteile in Gitterbox				
		<input type="checkbox"/> Unterweisung der MA				
		<input type="checkbox"/> Lastaufnahmemittel				
		<input type="checkbox"/> Prüfung Anschlagmittel				
		<input type="checkbox"/> Betriebsanweisung				
		<input type="checkbox"/> Geeignetes Fahrpersonal				
		<input type="checkbox"/>				
Einsatz von Autokränen	Durch falsche Anschlagpunkte und Anschlagmittel, nicht unterwiesenes Personal	<input type="checkbox"/> Sicherstellen Kommunikation zwischen Kranführer u. Einweiser				<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Siehe Bemerkungen Nr. Seite
		<input type="checkbox"/> Vorgegebene Anschlagpunkte				
		<input type="checkbox"/> Geprüfte Hebezeuge, Anschlagmittel, Kennzeichnung				
		<input type="checkbox"/> Eingewiesenes Personal				
		<input type="checkbox"/>				

3 Materialtransport/Gerüstbauarbeiten

Transportwege und Umfeld	Durch Stolpern, Rutschen, Stürzen, z. B. durch mangelhafte Beschaffenheit und Stabilität von Stand- und Laufflächen	<input type="checkbox"/> Beseitigen von Hindernissen				<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Siehe Bemerkungen Nr. Seite
		<input type="checkbox"/> Beseitigen von Schmutz				
		<input type="checkbox"/> Abmessung/ Beschaffenheit prüfen				
		<input type="checkbox"/> Witterungseinflüsse berücksichtigen				
		<input type="checkbox"/> Verwenden PSA				
		<input type="checkbox"/> Einbau von Absperrungen (kein Flatterband)				
	Hineinfallen in Öffnungen	<input type="checkbox"/> Auffangnetze unter Öffnungen, Beachtung Aufhängepunkte, Aufhängeseile, Abstände				<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Siehe Bemerkungen Nr. Seite
		<input type="checkbox"/> Einbau von nicht verschiebbaren Abdeckungen, Bohlen, Bleche etc.				

Tätigkeitsbezogene Gefährdungsbeurteilung und Wirksamkeitskontrolle nach §§ 5, 6 ArbSchG und § 3 BetrSichV					Blatt: 5 von 8	
für den Auf-, Um- und Abbau sowie den Transport von Arbeits- und Schutzgerüsten						
Situationen, in denen Gefährdungen oder Probleme auftreten können	Mögliche Gefährdung(en)	Schutzmaßnahme(n)	Umsetzung durch			Kontrolle, Maßnahme(n) umgesetzt und wirksam?
			BL	vAF	MA	

Transportwege und Umfeld (Fortsetzung)	Durch nicht begehbare Bauteile, Flächen, Dachflächen	<input type="checkbox"/> Lastverteilende Beläge				<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Siehe Bemerkungen Nr. Seite
		<input type="checkbox"/> Sicheres Ableiten der auftretenden Kräfte auf tragende Unterkonstruktion				
		<input type="checkbox"/> Sicherung gegen Verschieben und Abheben				
	Durch nicht sachgerechten Einsatz von Leitern	<input type="checkbox"/> Sichtkontrolle von Holmen, Sprossen				<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Siehe Bemerkungen Nr. Seite
		<input type="checkbox"/> Anstellwinkel beachten				
		<input type="checkbox"/> max. drittoberste Stufe/Sprosse begehen				
		<input type="checkbox"/> Einsatz als Aufstieg bis max. 5 m				
		<input type="checkbox"/> Einsatz für kurze Arbeitsdauer 2 m bis max. 5 m				
	Durch Abrutschen von bzw. auf Dachflächen	<input type="checkbox"/> Klappe in Durchstiegen schließen				<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Siehe Bemerkungen Nr. Seite
		<input type="checkbox"/> Fang-/Dachfanggerüst				
	Durch Abrutschen von bzw. auf Dachflächen	<input type="checkbox"/> Schutzgitter Traufe, Schutzgeländer Giebel, bei Wetterschutzdach z. B. an vormontiertem Binderfeld				<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Siehe Bemerkungen Nr. Seite
		<input type="checkbox"/> systemgerechte Beläge - Alu-Rahmentafeln, - Vollholzbohlen, - Stahlbohlen, Aluboehlen				
<input type="checkbox"/> Fang-/Dachfanggerüst						
Transportarbeiten	Durch unkontrolliert bewegte Teile, abrutschende, herabfallende oder umfallende Teile	<input type="checkbox"/> Fang-/Dachfanggerüst				<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Siehe Bemerkungen Nr. Seite
		<input type="checkbox"/> Absperrung/ Kennzeichnung				
		<input type="checkbox"/> Schutzdächer/ Schutznetze				
		<input type="checkbox"/> Bordbretter				
		<input type="checkbox"/> Schutzhelme/ Handschuhe				
	Durch plötzliche Windböen auf Kranlasten, z. B. bei Montage Wetterschutzdach	<input type="checkbox"/> ordnungsgemäße Materiallagerung				<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Siehe Bemerkungen Nr. Seite
		<input type="checkbox"/> Führungsseile, ausreichende Länge				
		<input type="checkbox"/> Ausreichende Personalstärke zur Fixierung der Lasten mit Führungsseilen				

Tätigkeitsbezogene Gefährdungsbeurteilung und Wirksamkeitskontrolle nach §§ 5, 6 ArbSchG und § 3 BetrSichV				Blatt: 6 von 8		
für den Auf-, Um- und Abbau sowie den Transport von Arbeits- und Schutzgerüsten						
Situationen, in denen Gefährdungen oder Probleme auftreten können	Mögliche Gefährdung(en)	Schutzmaßnahme(n)	Umsetzung durch			Kontrolle, Maßnahme(n) umgesetzt und wirksam?
			BL	vAF	MA	

4 Gerüstbaurbeiten						
Arbeiten auf hochgelegenen Arbeitsplätzen	Durch Absturz beim Auf-, Um- und Abbau von Gerüsten	Auf-/Um-/Abbau grundsätzlich nach Montageplan und/oder A + V				<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Siehe Bemerkungen Nr. Seite ¹⁾ Bei Verwendung PSAGa: Festgelegte Anschlagpunkte und Gebrauchsanleitung PSA beachten.
		Vertikaler Materialtransport mit Bauaufzug oder handbetriebenem Seilrollenaufzug, Sicherung im Annahmefeld durch: <input type="checkbox"/> Geländer <input type="checkbox"/> PSAGa ¹⁾ <input type="checkbox"/> Organisatorische Maßnahme				
		Vertikaler Handtransport (Mannkette) <input type="checkbox"/> Geländer und Zwischenholm <input type="checkbox"/> PSAGa ¹⁾ <input type="checkbox"/> Organisatorische Maßnahme				
		Aufstieg und oberste Gerüstlage <input type="checkbox"/> Geländer <input type="checkbox"/> Montagesicherungsgeländer <input type="checkbox"/> PSAGa ¹⁾ <input type="checkbox"/> Organisatorische Maßnahme				
		Horizontaler Materialtransport, Sicherung durch: <input type="checkbox"/> Geländer <input type="checkbox"/> Montagesicherungsgeländer <input type="checkbox"/> PSAGa ¹⁾ <input type="checkbox"/> Organisatorische Maßnahme				
		Montage oberste Gerüstlage, Sicherung durch: <input type="checkbox"/> Geländer <input type="checkbox"/> Montagesicherungsgeländer <input type="checkbox"/> PSAGa ¹⁾ <input type="checkbox"/> Organisatorische Maßnahme				

Tätigkeitsbezogene Gefährdungsbeurteilung und Wirksamkeitskontrolle nach §§ 5, 6 ArbSchG und § 3 BetrSichV für den Auf-, Um- und Abbau sowie den Transport von Arbeits- und Schutzgerüsten					Blatt: 7 von 8	
Situationen, in denen Gefährdungen oder Probleme auftreten können	Mögliche Gefährdung(en)	Schutzmaßnahme(n)	Umsetzung durch			Kontrolle, Maßnahme(n) umgesetzt und wirksam?
			BL	vAF	MA	

	Durch Absturz nach innen, z. B. bei großen Wandabständen, Bauwerksöffnungen, Fensterflächen	<input type="checkbox"/> Wandabstand < 30cm <input type="checkbox"/> Geländer-/Zwischenholm <input type="checkbox"/> Konsolen <input type="checkbox"/> PSAgA ¹⁾				<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Siehe Bemerkungen Nr. Seite
	Durch Absturz bei Montage von Auffangnetzen	<input type="checkbox"/> Fahrgerüst <input type="checkbox"/> Hubarbeitsbühne <input type="checkbox"/> PSAgA ¹⁾ <input type="checkbox"/> Montageanweisung <input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Siehe Bemerkungen Nr. Seite
Bauliche Durchbildung	Durch nicht sachgemäßen Aufbau, durch beschädigte Gerüstbauteile, durch vorzeitig ausgebauter Gerüstbauteile, durch unsachgemäßen Einbau von Bauteilen (z. B. Sonderverankerungen)	<input type="checkbox"/> Sichtkontrolle der Gerüstteile <input type="checkbox"/> tragfähiger Untergrund <input type="checkbox"/> Fußplatten/Spindeln verwenden <input type="checkbox"/> waagerechter Aufbau <input type="checkbox"/> Verankerungsraster festlegen <input type="checkbox"/> Verankerung prüfen <input type="checkbox"/> zugelassene bzw. geeignete Dübel verwenden <input type="checkbox"/> Einbauhinweise für Spezialanker beachten <input type="checkbox"/> Länge Gerüsthalter <input type="checkbox"/> Gerüstteile nicht werfen <input type="checkbox"/> Gerüstteile sachgerecht lagern <input type="checkbox"/> Kennzeichnung des Gerüsts				<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Siehe Bemerkungen Nr. Seite
	Durch nicht fertig gestellte Gerüste, Gerüstabschnitte	<input type="checkbox"/> Kennzeichnung „Zutritt verboten“ bei noch nicht einsetzbarem Gerüst <input type="checkbox"/> Abgrenzung <input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Siehe Bemerkungen Nr. Seite
5 Geräte und Maschinen						
Fahrbare Arbeitsbühnen	Beim Einsatz von Kleingerüsten/fahrbaren Arbeitsbühnen	<input type="checkbox"/> AuV liegt vor <input type="checkbox"/> Betriebsanweisung <input type="checkbox"/> max. Aufbauhöhe <input type="checkbox"/> kein Aufenthalt von Personen während des Verfahrens				<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Siehe Bemerkungen Nr. Seite

Tätigkeitsbezogene Gefährdungsbeurteilung und Wirksamkeitskontrolle nach §§ 5, 6 ArbSchG und § 3 BetrSichV				Blatt: 8 von 8		
für den Auf-, Um- und Abbau sowie den Transport von Arbeits- und Schutzgerüsten						
Situationen, in denen Gefährdungen oder Probleme auftreten können	Mögliche Gefährdung(en)	Schutzmaßnahme(n)	Umsetzung durch			Kontrolle, Maßnahme(n) umgesetzt und wirksam?
			BL	vAF	MA	

		<input type="checkbox"/> Innenaufstiege <input type="checkbox"/> Rollen feststellen <input type="checkbox"/> keine Hebezeuge anbringen <input type="checkbox"/> Prüfung und Kennzeichnung <input type="checkbox"/>				
Ungeschützte, bewegte Maschinenteile	Verletzungsgefahr durch Handmaschinen	<input type="checkbox"/> Arbeitsmittel nur mit CE/GS				<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Siehe Bemerkungen Nr. Seite
		<input type="checkbox"/> Arbeitnehmer einweisen				
		<input type="checkbox"/> Regelmäßige Prüfung				
		<input type="checkbox"/> Betriebsanleitung				
			<input type="checkbox"/>			
	Infolge wegfliegender Teile, z. B. Splitter bei Trennschleifen, Säge- und Bohrarbeiten	<input type="checkbox"/> Schutzbrille gegen mechanische, optische, toxische Einwirkungen <input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Siehe Bemerkungen Nr. Seite
Bauaufzüge und Hebezeuge	Bei Montage und Betrieb von Bauaufzügen, Gerüstliften, Hebezeugen	<input type="checkbox"/> A + V				<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Siehe Bemerkungen Nr. Seite
		<input type="checkbox"/> Fachkundige Wartung/Prüfung				
		<input type="checkbox"/> Sicherung Lade- und Fahrbereich				
		<input type="checkbox"/> Geprüfte Anschlagmittel nach DIN				
		<input type="checkbox"/>				

Bemerkungen und Hinweise zur Maßnahmenkontrolle (Wirksamkeitskontrolle)

Nr.	Schutzmaßnahme	Ergänzung oder Änderung der Maßnahmen	Umsetzung durch			Umsetzung bis wann

Anhang 2:

Beispiel für eine objektbezogene Gefährdungsbeurteilung

Objektbezogene Gefährdungsbeurteilung

für die Firma:

Gerüstbau Mustermann GmbH

Projekt/Baumaßnahme: Kraftwerk Musterdorf

Block Y + Z – Brennergerüste bei außerplanmäßigen Instandsetzungen

Diese objektbezogene Gefährdungsbeurteilung ist eine Ergänzung zur Gefährdungsteilung Gerüstbauarbeiten-Allgemein vom
und besteht aus Blatt 1 bis 3

Wichtiger Hinweis:

Zu dieser objektbezogenen Gefährdungsbeurteilung sind die nachfolgend aufgeführten Unterlagen zu beachten und zu befolgen:

1. Die jeweils gültigen Betriebsanweisungen
2. Die Gefährdungsbeurteilung Persönliche Schutzausrüstung (PSA und PSAgA) im Gerüstbau in der aktuellen Fassung
3. Die Montageanweisung vom

Verantwortliche Aufsichtsführende, Gerüstbau Mustermann GmbH:

.....
.....

Fachkraft für Arbeitssicherheit, Gerüstbau Mustermann GmbH:

.....

Gefährdungsbeurteilung frei gegeben:

Ort, Datum:

Vorname und Name der verantwortlichen u. fachkundigen Person:

..... ;

.....

Verwendete Abkürzungen: BL = Bauleiter, vAF = verantwortlicher Aufsichtsführender, MA = geeignete Mitarbeiter, PSA = Persönliche Schutzausrüstung, PSAgA = Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz, AV = Arbeitsverfahren,



Objektbezogene Gefährdungsbeurteilung

Blatt: 2 von 3

Projekt/Baumaßnahme: Kraftwerk Musterdorf
Block Y + Z – Brennergerüste bei außerplanmäßigen Instandsetzungen

Auszuführende Arbeiten:

Einrüstung der Brenner auf Einschubträgern, Höhe ~ +22,23 m bei außerplanmäßigen Stillständen ohne vorherige Montage des Trichtergerüsts.

Vor Beginn der Gerüstbauarbeiten wird von den Industriekletterern eine sogenannte „Lifeline“, ein horizontal gespanntes Seil zur Sicherung der Gerüstbauer oberhalb ihres Arbeitsbereiches installiert.

Der Zugang und die Materialbeschickung erfolgen durch die vorhandenen Luken/Öffnungen, in Höhe von ~ +22,23 m.

Beim Einstieg in den Kessel werden die Gerüstbauer von einem Industriekletterer übernommen und an die Lifeline angeschlossen.

Im Anschluss daran werden Gerüstrohre im Bereich der Luken/Öffnungen eingespannt, die später zum Fixieren der Basis-Träger dienen, die parallel zur Kesselwand auf den Einschubträgern verlegt werden.

Diese Vorgehensweise kommt nur zur Anwendung, wenn die Luken/Öffnungen parallel zur Kesselwand verlaufen, in denen an den Brennern Arbeiten durchgeführt werden müssen.

Für den Fall, dass die Luken/Öffnungen versetzt zur Kesselwand verlaufen, in denen an den Brennern Arbeiten durchgeführt werden müssen, erfolgt die Einrüstung von unten aus dem Trichter.

Objektbezogene Gefahren:

- Gefahr durch herabfallende Schlackebrocken und/oder Anbackungen
- Unzureichende Beleuchtung

Gefahren während der Gerüstbauarbeiten:

- Absturzgefahr
- Gefahr durch bewegliche Teile

Maßnahmen, bezogen auf die festgestellten Gefährdungen:

- Erwirkung einer Befahrerlaubnis und Freischaltung für den Kessel Y/Z.
- An- und Abmelden im Betrieb/Leitstand/Feuerwehr vor und nach Arbeitsaufnahme.
- Besondere Baustellen-Einweisung der Mitarbeiter (Gerüstbauer und Industriekletterer) vor Beginn der Arbeiten!
- Anlegen und Benutzung der PSA und PSAgA: Helm, Sicherheitsschuhe, Brille, Arbeitshandschuhe sowie Auffanggurt, Verbindungsmittel und Verbindungselemente. Zudem sind die von den Industriekletterern zur Verfügung gestellten Höhensicherungsgeräte für den direkten Anschlag an das horizontal gespannte Stahlseil zu verwenden.
- Nur geordnet fortbewegen. Kein eigenmächtiges Handeln für die Dauer der Fremdsicherung. Den Anweisungen des verantwortlichen Industriekletterers ist unbedingt Folge zu leisten.
- Vorgabe der Anschlagpunkte durch den verantwortlichen Aufsichtsführenden.
- Konzentriertes- und aufmerksames Arbeiten.
- Kein Arbeiten unter anderen Gewerken ausführen.
- Vor Beginn der Arbeiten für eine ausreichende Ausleuchtung sorgen.
- Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen des Auftraggebers.

Notfall- und Rettungsmaßnahmen:

- Die Sicherung und Rettung im Ereignisfall erfolgt durch ausgebildete Industriekletterer.
- Die Zugänglichkeit - unten ($\pm 0,00$ m) muss während der Dauer der Gerüstbauarbeiten bauseits gewährleistet sein.
- Bei einem Unfall sofort die Werkfeuerwehr unter Angabe des genauen Standortes rufen.
- Notruf: 112 nur von der internen Telefonanlage
- Feuerwehr: (intern)
- oder - über Festnetz und Mobiltelefon
- Erste Hilfe leisten.

Objektbezogene Gefährdungsbeurteilung Projekt/Baumaßnahme: Kraftwerk Musterdorf Block Y + Z – Brennergerüste bei außerplanmäßigen Instandsetzungen	Blatt: 3 von 3
---	-----------------------

Wirksamkeitskontrolle:

Schutzmaßnahmen sind geeignet und ausreichend wirksam, es ergeben sich keine neuen Gefährdungen.

Schutzmaßnahmen sind nicht ausreichend und/oder nicht wirksam. Meldung an Vorgesetzten.

Kontrolle durchgeführt von: *Vorname und Name der verantwortlichen u. fachkundigen Person*

.....

Ort, Datum **Unterschrift der** verantwortlichen u. fachkundigen Person

Anhang 3:

Beispiele aus den Mitgliedstaaten

Risk Assessment

TASK RISK ASSESSMENTS							
Hazard	Hazardous event	Initial risk			Residual risk		
		L	S	R	L	S	R
Failure of planning	Poor customer relations, complaints and possible injury	3	4	12	<p>Risk Control Measures</p> <ul style="list-style-type: none"> All work will be planned, with Contracts Staff and Lead Scaffolder ensuring compliance with CDM regulations (including co-ordination and co-operation between the company, the client and other relevant parties). Contracts Staff will brief all operatives on the requirement to comply with SHEQ (Safety, Health, Environment and Quality) policies, procedures and standards such as ISO 9001, and to use best judgement and act safely at all times. Supervisor will also brief scaffold operatives on Company Policy, in particular on the requirement to be fit for work at all times (including complying with the Company's Drugs & Alcohol Policy and Procedures), which will be reinforced with regular toolbox talks on this subject. Contracts supervisor will give regular toolbox talks, including on <i>SG15:09 Drugs and Alcohol at Work</i>, with signed copies retained. 		
Failure of segregation	Injury to other contractors or the general public	3	4	12	<ul style="list-style-type: none"> As per Scope of Works. All work areas to be cordoned off with barriers and warning signs. Scaffolders must block off access to incomplete scaffolds at break times, and at the end of each shift. Contractors/ Employers will brief all scaffolders on dealing with members of the public and other contractors. They will be briefed to be courteous to all, at all times while working on the premises. The risk of falling material MUST be managed daily to protect public, contractors and scaffold operatives from injury, by erection of suitable measures, where necessary (i.e. exclusion zones under the scaffold, fans, gantries, look outs). If a member of the public, or a contractor, enters the cordoned off area without authorisation, stop work and ask them to leave. If they fail to leave the area, inform the client who will contact security to have him/her removed. Only after the person has left the area can work resume. 		
Delivery of Scaffold Materials	Persons being struck by moving vehicles Damage to other vehicles/ plant/ materials	3	4	12	<ul style="list-style-type: none"> All deliveries will be co-ordinated with the client (with scaffolding contractor giving sufficient notice) Driver to comply with Site Traffic Rules and follow the directions of traffic marshals at all times where required. The scaffold contractor / employer will install barriers and display warning signs as required. Lorries will park in designated parking area for unloading/loading. All operatives to wear PPE, including drivers when they work outside their lorry. Lorry drivers will be courteous to all road users when accessing/egressing the site. 		
Unloading of scaffold material	Operatives being struck by materials, including crushing injuries	3	3	9	<ul style="list-style-type: none"> Competent, experienced and trained Slinger/signaller and HIAB operator for mechanical lifting (drivers will carry certificates at all times). All personnel, including drivers outside their lorry, to wear appropriate PPE. Operatives will follow the directions of the HIAB operator at all times during lifting operations. All material will be unloaded where practical by mechanical means. Trolleys or wheelbarrows will be used where necessary 		
Unloading of scaffold material	Falls from lorry bed.	3	3	9	<ul style="list-style-type: none"> Scaffold operatives will unload the lorry standing on the ground where practicable. Where this is not practicable, they must unload/load lorries by accessing the lorry by secured ladder, and working behind double handrails. 		
Unloading of scaffold material	Cuts and abrasions, and back strain.	3	3	9	<ul style="list-style-type: none"> Suitable gloves must be worn Operatives must follow manual handling guidelines (see Manual Handling) 		
Manual Handling	Slips trips, strains, pulled muscles, abrasions, cuts, foot injuries, back strain	4	3	12	<ul style="list-style-type: none"> Scaffolding operatives will use designated walk ways. All personnel to wear appropriate PPE. Access routes and walk ways to be kept unobstructed. Materials to be stacked stored neatly Materials to be handled mechanically whenever possible to minimise manual handling. All operatives will fill in a health questionnaire upon induction, and will be briefed to report any physical problems to H&S department. Contracts supervisor will give regular toolbox talks, including on Manual Handling operations (which will include the <i>NASC SG06:10 Manual Handling in the Scaffolding Industry and SG15:09 Drugs and Alcohol at Work</i>, with signed copies retained. 		
Defective scaffold materials	Injury to persons by failure of components etc	2	4	8	<ul style="list-style-type: none"> Materials are inspected before leaving yard by the Yard Manager Materials will be inspected before use by the lead scaffolder, and quarantined if found to be defective and returned to the yard for servicing. Tool Box Talks. All items that require certification will be distributed with a copy of the relevant certificate 		

TASK RISK ASSESSMENTS

		Initial risk				Residual risk				
		L	S	R	Risk Control Measures					
Hazard	Hazardous event	L	S	R	L	S	R	L	S	R
Lifting operations (including HAD, crane, hoist, other mechanical aids)	Injury or death	3	5	15	<ul style="list-style-type: none"> Only authorised, competent and certified slingers/bankmen must sling loads, or operate machinery Area around and below lifting operations must be barred off with warning signs fixed prominently. No standing under hoisted load. All lifting operations must conform to regulations, and all lifting equipment will be inspected as per regulations. 	1	5	5	5	5
Lifting operations (Rope and wheel)	Injury or death	3	5	15	<ul style="list-style-type: none"> Contracts supervisor will give regular toolbox talks on Rope and Wheel operations (which will include the <i>NASC SGP/08 User, Inspection & Maintenance of Lifting Equipment and Accessories in the Scaffolding Industry</i>), with signed copies retained. All lifting operations must conform to regulations (including LOLER) Area below lifting operations must be barred off with warning signs fixed prominently. Scaffold operative must have an escape route in place, so to be able to rapidly move away from the area in the unlikely event material were to fall from the rope. No standing under hoisted load. All lifting equipment will be inspected as per regulations. The gimy wheel and rope must be checked by user at the beginning of every shift before use. It must be erected securely as per guidelines It must not be erected directly above protruding tube or similar (which could dislodge the load) or where it could damage the building fabric. All knots must be as per regulations, with fittings hoisted in the correct bags. 	1	5	5	5	5
Delivery of material near the building	Damage to building delivering scaffold materials, taking materials near or into (and out of) the building	3	3	9	<ul style="list-style-type: none"> If work cannot proceed according to the Method Statement, work must cease, and the client will be informed The scaffold supervisor/lead scaffolder will inspect, supervise and coordinate all deliveries with the client Lorries/Forklifts/trolleys ferrying materials will use designated routes. All operatives will be briefed by the scaffolding contractor on preventing damage to the building fabric. The client to fit protection to the building fabric where necessary 	1	3	3	3	3
Handling materials, which may contain diseases	Wet's Disease Psittacosis	3	3	9	<ul style="list-style-type: none"> Site specific Health, Safety, and Welfare induction, defining hazards that may be encountered on this project Gloves must be worn, and operatives to comply with all site hygiene rules; <p>Note: There will be no unarming on site. Any scaffolder caught doing so will be disciplined.</p> <ul style="list-style-type: none"> Shared Welfare facilities: enabling hands to be washed prior to eating; Scaffold supervisor to brief fall operatives to seek immediate treatment for all cuts and abrasions at First Aid facilities; Scaffold supervisor /lead scaffolder will ensure that all waste is disposed of in appropriate bins/skips Scaffold contracts supervisor will advise operatives on skin disorders. 	1	3	3	3	3
COSHH (to be used to service scaffold fittings in scaffold yard)	Handling fittings, which may cause skin irritation and dermatitis	2	3	6	<ul style="list-style-type: none"> COSHH assessment has been done on the oil used to service fittings (which can be emailed during office hours if required). Gloves must be worn, and wash hands before eating (or smoking in designated smoking facilities) Operatives to comply with all site hygiene rules Operatives to wash eyes in water if irritation occurs, and to seek medical attention if irritation persists. 	1	3	3	3	3
Environment	Pollution, and environmental incidents	2	3	6	<ul style="list-style-type: none"> Although the scaffolding contractor/ employer will have the minimum of well-maintained plant on site, scaffold supervisor will brief scaffolders to report environmental accidents immediately to the client. 	1	3	3	3	3
Environment	Noise	2	3	6	<ul style="list-style-type: none"> Contracts supervisor will brief scaffolders to keep noise to a minimum (no shouting for instance). Only well maintained tools to be used. Scaffolders will obey any noise restrictions placed upon us by the client. 	1	3	3	3	3
Environment (Housekeeping)	Slips, trips and falls	3	3	9	<ul style="list-style-type: none"> Supervisor will brief scaffolders to stack all material safely and neatly. All material must be barred off with warning signs. All access ways and fire exits must be kept clear. No tube/board or other materials must be left standing unless tied. All material must be cleared and stowed appropriately on completion of operations. 	1	3	3	3	3

TASK RISK ASSESSMENTS							
Hazard	Hazardous event	Initial risk			Residual risk		
		L	S	R	L	S	R
Environment (Inclement Weather)	Electrocution from lightning	2	5	10			
Working at height (Scaffolders)	Falls from height	3	5	15			
Working at height (Scaffolders), when working over voids	Falls from height	3	5	15			
Collapse of scaffolding/overloading of scaffolding	Injury to persons, damage to plant/materials	3	5	15			
Falling materials (While scaffold is erected or adapted or dismantled).	Injury to persons, scaffolders, public, and other trades. Damage to plant/materials	3	5	15			

- Risk Control Measures**
- Contracts staff will brief scaffolders that they must not work in heavy rain etc, and must contact their supervisor immediately when bad weather approaches and seek advice. Contracts staff will brief all scaffolders that they must egress the scaffold when they feel there is likelihood that stormy weather could bring lightning.
 - Lead scaffolder to ensure scaffold is left safe and all accesses to the scaffold are blocked off with barriers and warning signs.
 - As per Scope of Works, including the following.
 - All scaffold operatives (not labourers) will have recorded training in the use of Fall Arrest Equipment (all operatives will be briefed to bring scaffold cards and certification with them to their first day induction at the site offices).
 - All scaffold operatives will be issued with Fall Arrest Equipment (except labourers who only work on fully boarded platforms with suitable and sufficient edge protection).
 - All operatives to check their harnesses daily and Lead Scaffolder will monitor PPE use and ensure that it is worn correctly.
 - Health and Safety representative to carry out a (recorded) three monthly visual inspection of all harnesses and maintain a log and remove and destroy all unsuitable harnesses.
 - Scaffold contractors' employers and lead scaffolder will ensure that all CSCS scaffold operatives work to NASC SG4:10 (Preventing Falls in Scaffolding when erecting (and subsequently dismantling) the scaffold).
 - The lead scaffolder is responsible for ensuring that all the operatives under his control act safely and work within a "scaffolders safe zone", as detailed in SG4:10. The latest Scaffold Guideline describes a "scaffolders safe zone" as a position of work where suitable edge protection and a platform exists.
 - He will also ensure that all harness trained operatives clip onto a suitable and sufficient anchorage point, and remain clipped on, in those situations detailed in SG4:10, where it is not practicable to use collective measures – i.e. "scaffolders safe zone".
 - Where hop-up steps are used, all scaffold operatives will check each step before use and clip on to a suitable anchorage point (i.e. the inside ledger) before accessing the hop-up step platform.
 - This specific RAMS details the Safe System of Work (the contracts supervisor/lead scaffolder will have the responsibility of communicating the contents of the RAMS to all operatives. Signed copies will be kept for inspection).
 - Supervisor will brief scaffold operatives on safe way to use inertia reels when working over voids. They will be briefed to fit them to a safe and sufficient anchorage point at shoulder height or above **BEFORE** working near unguarded leading edges.
 - Scaffold contractors' employers and lead scaffolder will ensure that all scaffolding is erected in compliance with TG20:08 Technical Guidance on the use of BS EN1281-1, that all system scaffolding complies with appropriate standards, and that all scaffolding is erected as per the relevant scaffold drawing/sketch.
 - Ties to be erected (and dismantled) progressively. Scaffolding ties will comply with TG4:11 Anchorage Systems for Scaffolding.
 - Scaffold to be taken out of use if struck by moving plant/cranes/vehicles, or undetermined, until remedial works are effected
 - The client to control uses, and conduct regular work place inspections.
 - Scaffolding to be inspected to comply with Statutory Legislation, and inspections etc to be recorded in Scaffold Register
 - Aside from the weekly scaffold inspections, operatives will be briefed to report any possible abuses directly to supervisor.
 - When scaffolding is dismantled, lead scaffolder/ contracts supervisor will ensure that no more than one lift of dismantled material will be stacked on scaffold prior to being removed as soon as is practicable.
 - Barriers to be installed to segregate all areas where scaffold operations will take place, with warning signs displayed.
 - No materials to be left standing, unless tied. Scaffolders will progressively tie down all boards, or similar, as required.
 - Scaffolders will adhere to Safe System of Work as detailed in this Risk Assessment/Method Statement.
 - For tube and fitting scaffolds, scaffolders must only jump up tube that lies within their capabilities and experience. The maximum of 5m tubes must be used to jump uprights at approximately ankle to waist height. Above this height scaffolders must only jump 3m high tubes. For very high humps, at head height for instance, scaffolders must use a short butt or 1.5m tube. Where use of shorter tubes creates a series of unstagged humps, every other one must be spliced. Scaffolders must take additional care when humping over the advanced guardrail, and use shorter tubes if necessary.
 - Where longer tubes are secured vertically, these will be secured against wind dislodgement.

TASK RISK ASSESSMENTS

		Initial risk			Residual risk		
Hazard	Hazardous event	L	S	R	L	S	R
Power Tools (and hand tools)	Injury to operatives	3	4	12			
		<p style="text-align: center;">Risk Control Measures</p> <ul style="list-style-type: none"> Only good quality tools to be used. All power tools to be tested as regulations (PAT) Supervisor will brief all operatives on the safe use of power tools, including reciprocating saws and hammer drills. Operatives must do a pre-check before use, checking that the tool is in good order with no loose wires etc. Operatives must unplug before changing blades or drill bits. Appropriate PPE must be worn at all times, including appropriate gloves Operatives must hold power tools firmly with both hands while in operation. If there is any danger of cut material falling then the following actions must be taken: <ul style="list-style-type: none"> The area below must be barricaded off with warning signs. Operatives must only partially cut through the tube, safely stop the reciprocating saw, and remove the tube by bending it back and forth on plastic brick cap must be placed over cut edges. Or alternatively, the operative must ask for assistance to hold the tube or board while the cut is completed (while ensuring that there is no risk to the other worker). Operatives must place a brick cap over the cut tube immediately after cutting. Minimise the use of power tools (by having tube cut in the yard etc). Only well-maintained tools will be used (3monthly PAT). For most scaffold operations, operatives will only need to drill for approximately 15 minutes a day (cutting operations will generally be for 30 minutes – cutting an access through a scaffold, for instance) Operatives must rotate drilling (or cutting operations) by swapping over tasks, so that each member of the team drills for less than 15 minutes. Where this is not possible, supervisor must contact the safety department for further advice and instruction. Scaffold contractors specific: Safety Induction to include competency check. Contracts supervisor will supervise workforce and ensure that only trained and competent operatives are used for the tasks detailed in this RAMS. Scaffolding operative MUST inform his supervisor if he feels that he is not competent to do the work, or if he feels he has not had sufficient instruction, in formation and training to enable him to safely erect/adapt/dismantle the scaffolds detailed in the RAMS. Similarly, the operative must not work if excessively fatigued (which could endanger work operations)¹ Additionally, any scaffold operative can refuse to work on Health & Safety grounds if he feels that the RAMS does not state a Safe System of Work, and MUST contact his contracts supervisor IMMEDIATELY, who will then travel to site to address the issue, following the companies Refusal to Work on H&S Grounds Procedure. No action will be taken against the person reporting the issue (in line with Company Policy), and employees are encouraged to do in house reporting (to his/her supervisor and/or manager) While the supervisor travels to site, the scaffold operative must still carry out what work operations are considered safe (for instance, unloading the lorry/carrying gear to the workplace). 					
		1	5	5			
Power Tools	Injury to operatives or to other contractors or the general public from falling tools or cut material	3	5	15			
		<ul style="list-style-type: none"> Operatives must hold power tools firmly with both hands while in operation. If there is any danger of cut material falling then the following actions must be taken: <ul style="list-style-type: none"> The area below must be barricaded off with warning signs. Operatives must only partially cut through the tube, safely stop the reciprocating saw, and remove the tube by bending it back and forth on plastic brick cap must be placed over cut edges. Or alternatively, the operative must ask for assistance to hold the tube or board while the cut is completed (while ensuring that there is no risk to the other worker). Operatives must place a brick cap over the cut tube immediately after cutting. Minimise the use of power tools (by having tube cut in the yard etc). Only well-maintained tools will be used (3monthly PAT). For most scaffold operations, operatives will only need to drill for approximately 15 minutes a day (cutting operations will generally be for 30 minutes – cutting an access through a scaffold, for instance) Operatives must rotate drilling (or cutting operations) by swapping over tasks, so that each member of the team drills for less than 15 minutes. Where this is not possible, supervisor must contact the safety department for further advice and instruction. Scaffold contractors specific: Safety Induction to include competency check. Contracts supervisor will supervise workforce and ensure that only trained and competent operatives are used for the tasks detailed in this RAMS. Scaffolding operative MUST inform his supervisor if he feels that he is not competent to do the work, or if he feels he has not had sufficient instruction, in formation and training to enable him to safely erect/adapt/dismantle the scaffolds detailed in the RAMS. Similarly, the operative must not work if excessively fatigued (which could endanger work operations)¹ Additionally, any scaffold operative can refuse to work on Health & Safety grounds if he feels that the RAMS does not state a Safe System of Work, and MUST contact his contracts supervisor IMMEDIATELY, who will then travel to site to address the issue, following the companies Refusal to Work on H&S Grounds Procedure. No action will be taken against the person reporting the issue (in line with Company Policy), and employees are encouraged to do in house reporting (to his/her supervisor and/or manager) While the supervisor travels to site, the scaffold operative must still carry out what work operations are considered safe (for instance, unloading the lorry/carrying gear to the workplace). 					
		1	3	3			
Power Tools	HAVS	3	3	9			
		<ul style="list-style-type: none"> Minimise the use of power tools (by having tube cut in the yard etc). Only well-maintained tools will be used (3monthly PAT). For most scaffold operations, operatives will only need to drill for approximately 15 minutes a day (cutting operations will generally be for 30 minutes – cutting an access through a scaffold, for instance) Operatives must rotate drilling (or cutting operations) by swapping over tasks, so that each member of the team drills for less than 15 minutes. Where this is not possible, supervisor must contact the safety department for further advice and instruction. Scaffold contractors specific: Safety Induction to include competency check. Contracts supervisor will supervise workforce and ensure that only trained and competent operatives are used for the tasks detailed in this RAMS. Scaffolding operative MUST inform his supervisor if he feels that he is not competent to do the work, or if he feels he has not had sufficient instruction, in formation and training to enable him to safely erect/adapt/dismantle the scaffolds detailed in the RAMS. Similarly, the operative must not work if excessively fatigued (which could endanger work operations)¹ Additionally, any scaffold operative can refuse to work on Health & Safety grounds if he feels that the RAMS does not state a Safe System of Work, and MUST contact his contracts supervisor IMMEDIATELY, who will then travel to site to address the issue, following the companies Refusal to Work on H&S Grounds Procedure. No action will be taken against the person reporting the issue (in line with Company Policy), and employees are encouraged to do in house reporting (to his/her supervisor and/or manager) While the supervisor travels to site, the scaffold operative must still carry out what work operations are considered safe (for instance, unloading the lorry/carrying gear to the workplace). 					
		1	3	3			
Insufficient training, knowledge or expertise of scaffolding (scaffold operatives) unsafe working arrangements	Injury or death	2	5	10			
		<ul style="list-style-type: none"> Scaffold contractors specific: Safety Induction to include competency check. Contracts supervisor will supervise workforce and ensure that only trained and competent operatives are used for the tasks detailed in this RAMS. Scaffolding operative MUST inform his supervisor if he feels that he is not competent to do the work, or if he feels he has not had sufficient instruction, in formation and training to enable him to safely erect/adapt/dismantle the scaffolds detailed in the RAMS. Similarly, the operative must not work if excessively fatigued (which could endanger work operations)¹ Additionally, any scaffold operative can refuse to work on Health & Safety grounds if he feels that the RAMS does not state a Safe System of Work, and MUST contact his contracts supervisor IMMEDIATELY, who will then travel to site to address the issue, following the companies Refusal to Work on H&S Grounds Procedure. No action will be taken against the person reporting the issue (in line with Company Policy), and employees are encouraged to do in house reporting (to his/her supervisor and/or manager) While the supervisor travels to site, the scaffold operative must still carry out what work operations are considered safe (for instance, unloading the lorry/carrying gear to the workplace). 					
		1	5	5			
Site-specific hazards	Injury or death	3	4	12			
(Such as Voids and Gaps (on slabs for instance), skylights, chimneysacks and fragile work surfaces)		<ul style="list-style-type: none"> Client to brief scaffold operatives and staff on any known site specific hazards, risks and required control measures, paying attention in particular to voids and gaps, skylights, chimneysacks and fragile working surfaces. Supervisor/Lead Scaffolder to brief all scaffold operatives on any known site-specific hazards etc associated with the project. Lead Scaffolder to monitor the site conditions for any changes. When in doubt stop work and contact your supervisor. Where required, Client to fix protection over any existing skylights or fragile surfaces prior to work commencing Scaffolding supervisor to brief all operatives to report any voids or gaps direct to site management team, who will arrange, for instance, to have suitable covers installed or edge protection fitted. Scaffolding supervisor to brief operatives to treat any protruding sections of buildings – such as chimneysacks – as potentially weak, and to assess the risk of contact (asking advice where necessary, from the site manager). Where there appears to be a potential risk, ensure that there is no risk of any form of loading being applied to the structure. 					
		1	4	4			
Security	Unauthorised access to building or site	3	3	9			
		<ul style="list-style-type: none"> Physical barriers (with warning signage) will deny access to any unauthorised person. Operatives to report unauthorised visitors to site agent or to security. Scaffolders will secure all ladders at the end of each shift. 					
		1	3	3			

¹ Employees are required to work five days a week (from 8am to 5pm) and fatigue is not generally an issue, but for out of hours work (such as, for example, work on railway or tube infrastructure projects), Contracts Staff will ensure that they and their operatives follow contractor's employer's procedure on preventing fatigue: As for example a "Managing Employee fatigue".

TASK RISK ASSESSMENTS

Hazard	Hazardous event	Initial risk			Risk Control Measures	Residual risk		
		L	S	R		L	S	R
Security	Needles (danger of sharps etc)	2	5	10	<ul style="list-style-type: none"> Contracts supervisor and/or lead scaffolder will inspect the erection/dismantle area prior to starting work, and look for discarded needles and for needles that have been left as "traps" - for instance, needles taped to handrails etc. Every morning, the lead scaffolder will inspect the erection/dismantle area for sharps etc. Any needles found will be left, and reported to the client who will arrange for them to be disposed of in appropriate bins. Client to carry out Site specific Safety Induction to include Fire/Emergency Procedure; Provision of Fire Extinguishers, Information and site maps, Fire Drill, with Fire Egress Routes to be clearly defined by the client. Lead scaffolder will ensure that all operatives are briefed to stay at the muster point until the names have been taken and they have been given permission to go. 	1	5	5
Fire, explosions	Injury or death	2	5	10	<ul style="list-style-type: none"> 	1	5	5
					<ul style="list-style-type: none"> 			
					<ul style="list-style-type: none"> 			

LIKELIHOOD (L) = Frequent (5) - Probable (4) - Occasional (3) - Improbable (2) - Remote (1)
 SEVERITY (S) = Catastrophic (5) - Major (4) - Reportable (3) - Serious (2) - Minor (1)

DEGREE OF RISK (DR) = LIKELIHOOD x SEVERITY

Prepared by:..... Date:.....

Independently Reviewed / Authorised by:..... Date:.....
 (See table above)

Risk Assessment Matrix

	5	4	3	2	1
5	25	20	15	10	5
4	20	16	12	8	4
3	15	12	9	6	3
2	10	8	6	4	2
1	5	4	3	2	1

Low 1-6 Medium 8-12 High 15-25

FICHE Z1

NOVEMBRE 2013

AIDE A L'ANALYSE DE RISQUES

pour les opérations de montage et démontage d'échafaudage

Personnes concernées : chefs d'entreprise dont le personnel est spécialisé dans le montage et démontage des échafaudages fixes.

Dans le cadre d'activités liées au montage d'échafaudages (déchargement, montage, démontage), à titre indicatif, liste de risques potentiels et de mesures associées dans le but d'aider les entreprises à effectuer leur analyse de risques :



Syndicat Français de l'Echafaudage, du Coffrage et de l'Etalement

Fiche Z1

1 / 3

Tâche analysée	Description des risques	Moyens et méthodes de prévention	Matériels mis en œuvre	Observations
Chargement et déchargement du matériel sur le chantier	Chute de plain-pied	Choix et déchargement de la zone de déchargement	Chaussures de sécurité, gants, casque	Respect des indications du Plan de Prévention et/ou du PPSPS Contrôle de la manœuvre par le chef d'équipe
Heurts ou écrasement par engin ou véhicule	Heurts par charge ou matériel	Balisage de la zone de stationnement et de déchargement Évacuation de la zone balisée (coactivité)	Gyrophare sur camion, Barrières, cônes, rubalise Matériel de signalisation temporaire, gilet à haute visibilité, Casque, chaussures de sécurité, gants	Autorisation de conduite pour le monteur s'il décharge avec un chariot
	Chutes de matériel	Évacuation de la zone balisée (coactivité), éloignement de la charge en mouvement	Rack de stockage Casque, chaussures de sécurité, gants	
	TMS en cas de déchargement manuel	Gestes et postures Port des charges lourdes ou encombrantes à 2 personnes	Il existe des formations « gestes et postures »	
Balisage de la zone de stockage et de la zone de montage	Heurt par un véhicule en cours de balisage	Matériels cerclés en colis ou sur palettes Élingage correct (protocole affilié aux entreprises de transport)	Gilet à haute visibilité, Casque, chaussures de sécurité, gants	
Décolisage du matériel mis à disposition	Blessure ou chocs en cas de chute des éléments	Vérification du bon collisage Port des EPI	Casque, chaussures de sécurité, gants, lunettes	



Tâche analysée	Description des risques	Moyens et méthodes de prévention	Matériels mis en œuvre	Observations
Implantation de la structure, montage et démontage	TMS dus à la manutention	Limitation des charges par personne Gestes et postures Recours aux moyens mécanisés	Treuil, poulies	Il existe des formations « gestes et postures » Moyens de levage à jour des vérifications réglementaires Formation du personnel
	Heurts	Gestion du travail en équipe Port des EPI	Chaussures de sécurité, gants, casque	
	Chute de plain-pied	Accès et planchers dégagés	Chaussures de sécurité, gants, casque	
	Chute de hauteur	Protection collective Ou EPI si impossibilité technique de protection collective Respect des plans, méthodologie de montage, PPSPS ou PDP	Garde-corps de montage et d'exploitation Garde-corps provisoire de montage Chaussures de sécurité, gants, casque, système d'arrêt de chute	Formation « Monteur d'échafaudages » EPI à jour des vérifications réglementaires Formation à l'utilisation des EPI (harnais) Examen visuel des EPI par l'utilisateur à chaque emploi
Chute de matériel / outils	Balísage en pied Protection de l'environnement extérieur Assurage des outils	Plinthes, pare-gravats, filets, ... Casque, chaussures de sécurité, gants	Interdiction de stationner sous une charge (manutention par poulie ou treuil) Formation du personnel	

NOTA : le présent guide, lié aux méthodologies de montage, ne traite pas des risques liés à des conditions particulières d'intervention tels que les risques météorologiques (verglas, vent etc..) les risques épidémiques (grippe A, etc.) ou les risques environnementaux spécifiques au chantier (nucléaire, amiante, plomb, risque électrique etc.)

Les risques liés au matériel électroportatif ne sont pas traités dans le présent document.



Anhang 4:

Beispiele von Anweisungen und Unterweisungen

SYSTÈMES D'ARRÊT DE CHUTE

Préconisations sur les systèmes d'arrêt de chute pour la mise en œuvre d'échafaudages

Dans le cas où la technicité de l'échafaudage ne permet pas un montage ou un démontage en protection collective, l'évaluation des risques peut conduire à l'utilisation de systèmes d'arrêt de chute. Ce système d'arrêt de chute est individuel et nécessite une formation ainsi que des vérifications réglementaires (Arrêté du 19 mars 1993). Dans le cadre d'utilisation d'un système d'arrêt de chutes, il convient de respecter certaines préconisations.

Harnais de sécurité

Le harnais de l'échafaudeur doit être un harnais d'anti-chutes conforme à la norme NF EN 361.

Systèmes de liaison

Les systèmes de liaison doivent être fonction du travail à réaliser et des distances de déplacements des opérateurs. Une analyse de risque devra prendre en compte le facteur de chute et le tirant d'air indiqué dans la notice du système de liaison (longe et/ou enrouleur), y compris le poids de l'opérateur.

⚠ Une longe sans absorbeur n'est pas un système d'arrêt de chute mais peut être utilisée comme longe d'assujettissement.

4 configurations sont particulièrement indiquées

- A. 2 longes indépendantes avec chacune un absorbeur intégré, de longueur totale utile maximum de 1,50 m (de point d'attache à l'extrémité du connecteur manucroche).

Il est recommandé que les longes soient de longueurs différentes.



- C. 1 longe avec un absorbeur, longueur 1,50 m maximum + 1 antichute à rappel automatique avec absorbeur d'une longueur totale de 2,00 m maximum.

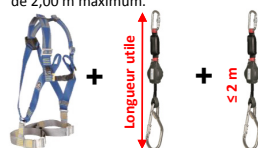


⚠ Les systèmes d'anti-chute à rappel automatique ne sont pas garantis pour une utilisation latérale par le fabricant (angle de 30° maximum).

- B. 1 longe en Y avec absorbeur d'une longueur totale de 1,50 m.



- D. 2 anti-chutes à rappel automatique avec absorbeur d'une longueur totale de 2,00 m maximum.



Normes produits

NF EN 355 : Longes absorbeur d'énergie / NF EN 360 : Anti-chutes à rappel automatique / NF EN 363 : Les systèmes d'arrêt de chutes / NF EN 362 : Les connecteurs / NF EN 365 : Le marquage / NF EN 795 : Équipement de protection individuelle contre les chutes — Dispositifs d'ancrage

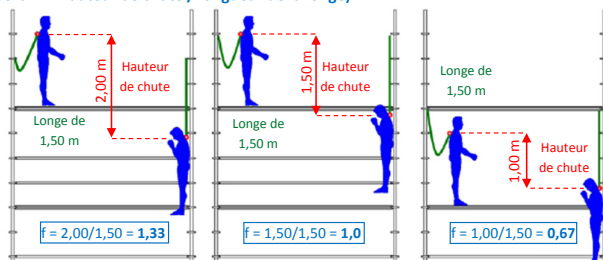
Facteur de chute (c'est le rapport : f = hauteur de chute / longueur de la longe)

Il faut privilégier un point d'accrochage :

- à 1,0 m minimum au-dessus du plancher et ;
- sur des points d'accrochage validés par le fabricant.

Il convient de privilégier un facteur compris entre 1,5 et 0.

$$0 \leq f \leq 1,5$$



Conditions d'utilisation pour harnais avec 2 longues indépendantes avec leur absorbeur

Longe 1 : Accrochage du connecteur sur un point d'accrochage validé par le fabricant.

Longe 2 : Accrochage du connecteur sur le fusible de la bretellepectorale du harnais.

Longe 2

→ Sollicitation totale de l'absorbeur en cas de chute



Conditions d'utilisation pour harnais avec longues dites en « Y » à 1 seul absorbeur


Longe 1 : Accrochage du connecteur sur un point d'accrochage validé par le fabricant.

Longe 2 : Accrochage du connecteur sur le fusible de la bretellepectorale du harnais.

Longe 2


→ Sollicitation totale de l'absorbeur en cas de chute




 Si les 2 connecteurs sont accrochés sur le même point d'accrochage :

- Sollicitation simultanée des absorbeurs
- Risque de **non déclenchement** des absorbeurs.

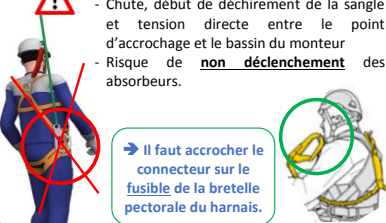
→ Une solution consiste en l'utilisation d'une longe plus courte pour les déplacements.



 Si 1 connecteur est accroché à la cuissarde :

- Chute, début de déchirement de la sangle et tension directe entre le point d'accrochage et le bassin du monte
- Risque de **non déclenchement** des absorbeurs.

→ Il faut accrocher le connecteur sur le fusible de la bretellepectorale du harnais.



Points d'accrochages (points d'ancrages selon l'arrêté du 19 mars 1993)

Si le point d'accrochage est un élément de l'échafaudage, le point devra être installé conformément aux prescriptions des fabricants du système de liaison et de l'échafaudage.

Chaque point d'accrochage sur l'échafaudage devra avoir été testé suivant le référentiel réalisé par le Syndicat Français de l'échafaudage, conjointement avec la CRAMIF, l'OPPBT, l'INRS et la CNAMTS : « Montage et démontage des échafaudages multidirectionnels – Définition des points d'accrochage des équipements de protection individuelle contre les chutes de hauteur – Cahier des charges définissant les justifications et informations à apporter par les fabricants d'échafaudages multidirectionnels »*.

Dans le cas contraire, le point d'accrochage, devra être installé conformément aux prescriptions du maître d'ouvrage /œuvre et du fabricant du système de liaison.

* Librement téléchargeable sur le site www.echafaudage-coffrage-etalement.org

Utilisation de points d'accrochages : voir la notice du fabricant pour les points d'accrochages autorisés

Exemples :


1) Accrochage en sortie de trappe



2) Déplacement latéral



3) Accrochage horizontal

 La plupart des manucroches ne sont pas adaptées à ce type d'accrochage.





Betriebsanweisung

für die Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz (PSAgA)

Nr.:
Revision:
Datum:
Blatt: 1 von 2

Bearbeiter/in:

Verantwortlich:

Tätigkeit: *Gerüstmontage/-transport*
Einsatzort:

ANWENDUNG

Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA) ist bei allen Arbeiten mit Absturzgefahr anzuwenden, wenn Absturzsicherungen (Seitenschutz) aus arbeitstechnischen Gründen nicht möglich und Auffangeinrichtungen (Fanggerüst, Auffangnetze) unzureichend sind. Das Auffangsystem verhindert einen Absturz durch Auffangen der stürzenden Person.

Nach Bereitstellung wird die Benutzung der PSAgA angeordnet. Die jeweilige Benutzung der PSAgA ist der Montageanweisung für Gerüstbauarbeiten zu entnehmen. Persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz sind:

- ➔ Auffanggurte mit/ohne Verlängerung der Auffangöse
Fabrikat/Typ:
- ➔ Verbindungsmittel mit Falldämpfer
Fabrikat/Typ
- ➔ zugelassene Auffangsysteme, wie Seilkürzer, Höhensicherungsgeräte (HSG).



GEFAHREN

Gefahr des Absturzes beim Auf-, Um- und Abbau von Gerüsten.

Falsche Benutzung der Anschlagvorrichtung oder des bereitgestellten Auffangsystems oder Veränderungen bzw. Ergänzungen des Systems können zum Versagen führen.

Ein Sturz in ein Auffangsystem kann eine Verletzung grundsätzlich nicht ausschließen, jedoch die Schwere der Verletzungsfolgen mindern.

Nach einem Sturz kann längeres Hängen im Gurt zu schweren bis tödlichen Gesundheitsschäden führen.



SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN

- ➔ Der verantwortliche Vorgesetzte/Aufsichtsführende überprüft auf Grund der örtlichen Gegebenheiten, der Aufbau- und Verwendungsanleitung oder Montageanweisung die Anwendbarkeit der Schutzmaßnahme und legt die Anschlagpunkte fest. Er hat dafür zu sorgen, dass der Anseilschutz benutzt wird.
- ➔ Benutzung der PSAgA nur nach Unterweisung und unter Berücksichtigung der Gebrauchsanleitung des PSA-Herstellers.
- ➔ Nur bereitgestellte Auffangsysteme verwenden. Veränderung und Ergänzung sind unzulässig.
- ➔ Vor der Benutzung ist die PSAgA auf augenscheinliche Mängel zu prüfen.
- ➔ Auffanggurt richtig, nicht zu locker, anlegen.
- ➔ Es dürfen nur die vom Gerüstersteller in der AuV angegebenen bzw. die vom Aufsichtsführenden festgelegten Anschlagpunkte benutzt werden.
- ➔ Ausreichender Freiraum zum Auffangen der abstürzenden Person muss sichergestellt sein.
- ➔ Rändelschraube am Karabinerhaken zudrehen, damit sich das Verbindungsmittel nicht vom Anschlagpunkt lösen kann. Unbeabsichtigtes Lösen des Verbindungsmittels vom Anschlagpunkt muss ausgeschlossen sein.





Betriebsanweisung
für die Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen
gegen Absturz (PSAgA)

Nr.:
Revision:
Datum:
Blatt: 2 von 2

- ➔ Die Befestigung des Systems darf nur an der festgelegten Auffangöse des Auffanggurtes erfolgen.
- ➔ Die Verbindung zum Anschlagpunkt ist möglichst kurz und straff zu halten (Schlafseilbildung verhindern).
- ➔ Bei der Anwendung der PSAgA muss ein geeigneter Schutzhelm getragen werden.
- ➔ Auffanggurt richtig, nicht zu locker, anlegen.
- ➔ Die Auffangsysteme dürfen nicht für andere Zwecke, z. B. als Anschlagmittel für Lasten, verwendet werden.

VERHALTEN BEI SCHÄDEN ODER STÖRUNGEN

- ➔ Werden an der persönlichen Schutzausrüstung gegen Absturz oder an Anschlagvorrichtungen Mängel festgestellt, dürfen die Arbeiten nicht aufgenommen werden bzw. sind die Arbeiten sofort einzustellen. Der Vorgesetzte ist zu informieren.
- ➔ Wird persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz und Anschlagvorrichtungen durch einen Absturz beansprucht, sind sie der weiteren Benutzung zu entziehen. Der Vorgesetzte ist zu informieren.
- ➔ Die Arbeiten dürfen nur fortgesetzt werden, nachdem die beanspruchten Teile durch eine befähigte/sachkundige Person geprüft und freigegeben wurden.

VERHALTEN BEI UNFÄLLEN, ERSTE HILFE

- ➔ Bei einem Sturzunfall Ruhe bewahren und überlegt handeln.
- ➔ Sofortige Information der Rettungsstelle, Notruf-Telefon:
- ➔ Die Befreiung einer nach einem Absturz durch die PSAgA aufgefangene Person ist unverzüglich durchzuführen. Längeres Hängen im Gurt als 20 Minuten ist unbedingt zu vermeiden. Ersthelfer heranziehen.
Ersthelfer ist: Tel.:
- ➔ Befreiung der aufgefangenen Person entsprechend betrieblicher Festlegung, soweit die Situation es erlaubt.
- ➔ Erste – Hilfe – Maßnahmen, soweit erforderlich, durchführen.
- ➔ Unfälle sofort dem zuständigen Vorgesetzten melden.



INSTANDHALTUNG/PRÜFUNG/LAGERUNG

- ➔ Vor jeder Benutzung eine Sichtprüfung auf ordnungsgemäßen Zustand durchführen.
- ➔ Reparaturen nur durch befähigte/sachkundige Person bzw. Hersteller durchführen lassen; schadhafte Teile der PSAgA oder Anschlagvorrichtungen sind nur durch solche Ersatzteile zu ersetzen, die den Originalteilen entsprechen.
- ➔ PSAgA dürfen keinen Einflüssen (von Säuren, Laugen, Ölen, Funkenflug etc.) ausgesetzt werden, die ihren sicheren Zustand beeinträchtigen können.
- ➔ Die persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz dürfen nur trocken, freihängend und ohne Einwirkung von UV-Strahlung aufbewahrt werden.
- ➔ PSA gegen Absturz ist durch einen Sachkundigen prüfen zu lassen:
 - mindestens einmal pro Jahr (siehe Stempel),
 - nach Störungen immer.

MITGELTENDE UNTERLAGEN/DOKUMENTE/WEITERE INFORMATIONEN

- | | | | |
|---|---|---|--|
| <input type="checkbox"/> Montageanweisung | <input type="checkbox"/> Gebrauchsanleitung PSA | <input type="checkbox"/> AuV Gerüstsystem | |
| <input type="checkbox"/> DGUV R 112 - 198 | <input type="checkbox"/> DGUV R 112 - 199 | <input type="checkbox"/> DGUV I 204 - 011 | <input type="checkbox"/> Fachinformation PSA |
| <input type="checkbox"/> FRG 1 Standgerüste | <input type="checkbox"/> FRG 2 Hängegerüste | <input type="checkbox"/> FRG 3 Fahrgerüste | <input type="checkbox"/> FRG 4 Traggerüste |

